



Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nummer 9

Kiel, 1. September 2010

Inhalt

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Bekanntgabe des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Neuordnung des Disziplinarrechts vom 28. Oktober 2009.....	242
---	-----

II. Bekanntmachungen

Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt.....	264
Zusammensetzung der VII. Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.....	267
Bekanntgabe der Prüfungskommissionen für die I. Theologischen Prüfungen im Frühjahr 2011 in Hamburg und Kiel.....	267
Bekanntgabe eines Tarifvertrages.....	268

III. Pfarrstellenausschreibungen

Gemeindepfarrstellen.....	269
Übergemeindliche Pfarrstellen.....	273
Pfarrstellen außerhalb der Nordelbischen Kirche.....	274

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik.....	274
Soziale und bildende Berufe.....	276

V. Personalmeldungen

.....	277
-------	-----

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

**Bekanntgabe
des Disziplinalgesetzes der Evangelischen
Kirche in Deutschland
sowie
des Kirchengesetzes der Vereinigten
Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands zur Neuordnung des
Disziplinarrechts vom 28. Oktober 2009
Vom 1. Juli 2010**

Nachstehend werden das Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 316) sowie das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Neuordnung des Disziplinarrechts vom 28. Oktober 2009 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 426) für den Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche bekannt gegeben. Das Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 ist für die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche am 1. Juli 2010 in Kraft getreten. Das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Neuordnung des Disziplinarrechts ist in seinen Artikeln 1, 3 und 4 für die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche zum 1. Juli 2010 in Kraft getreten. Auf die Verordnung über das Inkrafttreten des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 26. Februar 2010 (ABl. EKD S. 126) wird Bezug genommen.

Kiel, 6. Juli 2010

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Dr. Rieck

Az.: 1459-1 – P Ri

*

**Disziplinalgesetz
der Evangelischen Kirche in Deutschland
(DG.EKD)**

Inhaltsübersicht

Teil 1	Allgemeine Bestimmungen
§ 1	Zweck kirchlicher Disziplinarverfahren
§ 2	Geltungsbereich
§ 3	Amtspflichten und Abgrenzungen
§ 4	Disziplinaraufsichtführende Stelle
§ 5	Disziplinaraufsichtführende Stelle bei mehreren Ämtern
§ 6	Amts- und Rechtshilfe
§ 7	Ergänzende Anwendung des Verwaltungsverfahrenrechts und der Verwaltungsgerichtsordnung, Anfechtungsklage
§ 8	Gebot der Beschleunigung

Teil 2	Disziplinarmaßnahmen
§ 9	Arten der Disziplinarmaßnahmen
§ 10	Verweis
§ 11	Geldbuße
§ 12	Kürzung der Bezüge
§ 13	Zurückstufung
§ 14	Amtsenthörung zur Versetzung auf eine andere Stelle
§ 15	Amtsenthörung unter Versetzung in den Wartestand
§ 16	Amtsenthörung unter Versetzung in den Ruhestand
§ 17	Entzug der Rechte aus der Ordination
§ 18	Entfernung aus dem Dienst
§ 19	Nebenmaßnahmen
§ 20	Bemessung der Disziplinarmaßnahme
§ 21	Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren
§ 22	Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs
§ 23	Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte

Teil 3 Behördliches Disziplinarverfahren

Kapitel 1	Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung
§ 24	Einleitung eines Disziplinarverfahrens
§ 25	Ausdehnung und Beschränkung
Kapitel 2	Durchführung
§ 26	Unterrichtung, Belehrung und Anhörung
§ 27	Beistände und Bevollmächtigte
§ 28	Pflicht zur Durchführung von Ermittlungen, Ausnahmen
§ 29	Zusammentreffen von Disziplinarverfahren mit staatlichen Strafverfahren oder anderen Verfahren, Aussetzung
§ 30	Bindung an tatsächliche Feststellungen aus staatlichen Strafverfahren oder anderen Verfahren
§ 31	Beweiserhebung
§ 32	Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige
§ 33	Zeugenbeistand, Auskunft an Betroffene
§ 34	Herausgabe von Unterlagen
§ 35	Protokoll
§ 36	Innerdienstliche Informationen
§ 37	Abschließende Anhörung
Kapitel 3	Abschlussentscheidung
§ 38	Einstellungsverfügung
§ 39	Einstellung gegen Auflagen oder Weisungen, Spruchverfahren
§ 40	Disziplinarverfügung
§ 41	Erhebung der Disziplinaranzeige

- § 42 Verfahren bei nachträglicher Entscheidung im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren
- § 43 Kostentragungspflicht
- Kapitel 4 Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Bezügen**
- § 44 Zulässigkeit
- § 45 Rechtswirkungen
- § 46 Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge
- Teil 4 Gerichtliches Disziplinarverfahren**
- Kapitel 1 Disziplinargerichtsbarkeit**
- § 47 Disziplinargerichte
- § 48 Zuständigkeit
- § 49 Geschäftsstellen
- § 50 Berufung der Mitglieder der Disziplinargerichte
- § 51 Verpflichtung der Mitglieder der Disziplinargerichte
- § 52 Amtszeit, Beendigung und Ruhen des Amtes eines Mitglieds des Disziplinargerichts
- § 53 Ausschluss von der Ausübung des Richteramts
- § 54 Besetzung der Disziplinargerichte
- Kapitel 2 Disziplinarverfahren vor dem Disziplinargericht**
- Abschnitt 1 Klageverfahren**
- § 55 Disziplinarklage
- § 56 Nachtragsdisziplinarklage
- § 57 Belehrung, Beistände und Bevollmächtigte
- § 58 Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift
- § 59 Beschränkung des Disziplinarverfahrens
- § 60 Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren
- § 61 Mündliche Verhandlung
- § 62 Beweisaufnahme
- § 63 Entscheidung durch Beschluss
- § 64 Entscheidung durch Urteil
- § 65 Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse
- Abschnitt 2 Besondere Verfahren**
- § 66 Antrag auf gerichtliche Fristsetzung
- § 67 Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen
- Kapitel 3 Disziplinarverfahren vor dem Disziplinarhof**
- Abschnitt 1 Berufung**
- § 68 Statthaftigkeit, Form und Frist der Berufung, Vertretung
- § 69 Berufungsverfahren
- § 70 Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil
- Abschnitt 2 Beschwerde**
- § 71 Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde
- § 72 Entscheidung des Disziplinarhofes
- Kapitel 4 Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens**
- § 73 Wiederaufnahmegründe
- § 74 Unzulässigkeit der Wiederaufnahme
- § 75 Frist und Verfahren
- § 76 Entscheidung durch Beschluss
- § 77 Mündliche Verhandlung, Entscheidung des Disziplinargerichts
- § 78 Rechtswirkungen, Entschädigung
- Kapitel 5 Kostenentscheidung im gerichtlichen Disziplinarverfahren**
- § 79 Kostentragungspflicht
- § 80 Erstattungsfähige Kosten
- Teil 5 Unterhaltsbeitrag, Begnadigung**
- § 81 Unterhaltsbeitrag
- § 82 Zahlung des Unterhaltsbeitrags
- § 83 Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Amtspflichtverletzungen oder Straftaten
- § 84 Begnadigung
- Teil 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen**
- § 85 Anwendung der Vorschriften über den Wartestand
- § 86 Übergangsbestimmungen
- § 87 Inkrafttreten
- § 88 Außerkrafttreten
- Teil 1
Allgemeine Bestimmungen**
- § 1**
- Zweck kirchlicher Disziplinarverfahren**
- 1Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. 2Das Verhalten der in der Kirche mitarbeitenden Menschen kann die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Verkündigung beeinträchtigen. 3Ein kirchliches Disziplinarverfahren soll auf ein solches Verhalten reagieren und dazu beitragen, das Ansehen der Kirche, die Funktionsfähigkeit ihres Dienstes und eine auftragungsgemäße Amtsführung zu sichern.
- § 2**
- Geltungsbereich**
- (1) Dieses Kirchengesetz gilt für Amtspflichtverletzungen von Pfarrerrinnen, Pfarrern, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und anderen Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zu einem kirchlichen Dienstherrn stehen.

(2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, findet dieses Kirchengesetz auf folgende Personen entsprechende Anwendung:

1. Ordinierte, die nicht in einem Dienstverhältnis nach Absatz 1 stehen,
2. Personen im Vorbereitungsdienst, die im Dienst eines kirchlichen Dienstherrn, aber nicht in einem Dienstverhältnis nach Absatz 1 stehen.

(3) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann die Anwendbarkeit dieses Kirchengesetzes für die in Absatz 2 genannten Personen abweichend regeln und die Anwendbarkeit auch für sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere für Personen, die mit der öffentlichen Verkündigung beauftragt sind, vorsehen.

(4) ¹Dieses Kirchengesetz gilt auch für Amtspflichtverletzungen, die Personen, auf die dieses Gesetz anwendbar ist, in einem früheren kirchlichen Dienstverhältnis begangen haben. ²Ein Wechsel des kirchlichen Dienstherrn steht der Anwendung dieses Kirchengesetzes nicht entgegen.

(5) ¹Kirchliche Dienstherrn und kirchliche Anstellungsträger sind die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt. ²Sie begründen kirchliche Dienstverhältnisse.

§ 3

Amtspflichten und Abgrenzungen

(1) ¹Amtspflichten ergeben sich aus dem für die jeweilige Person geltenden Dienst-, Arbeits- oder Auftragsrecht. ²Personen im Sinne des § 2 verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie innerhalb oder außerhalb des Dienstes schuldhaft gegen ihnen obliegende Pflichten verstoßen. ³Pfarrerinnen, Pfarrer und andere Ordinierte verletzen ihre Amtspflicht auch, wenn sie schuldhaft gegen die in der Ordination begründeten Pflichten verstoßen.

(2) ¹Eine Verletzung der Lehrverpflichtung ist keine Amtspflichtverletzung im Sinne dieses Kirchengesetzes. ²Dies schließt die Durchführung eines Disziplinarverfahrens nicht aus, wenn eine Amtspflichtverletzung im Zusammenhang mit einer Verletzung der Lehrverpflichtung begangen wurde.

(3) ¹Seelsorge und Maßnahmen der Dienstaufsicht bleiben von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens unberührt. ²Seelsorgliches Handeln ist von Maßnahmen der Dienstaufsicht und des Disziplinarrechts zu trennen.

§ 4

Disziplinaraufsichtführende Stelle

(1) Disziplinaraufsichtführende Stelle für Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ist die

nach dem Recht des jeweiligen Dienstherrn zuständige oberste Dienstbehörde.

(2) Disziplinaraufsichtführende Stelle für Ordinierte, denen bei Einleitung des Disziplinarverfahrens ein Auftrag zur regelmäßigen öffentlichen Wortverkündigung obliegt, ohne in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu stehen, ist die Behörde, die in der Gliedkirche, zu deren Bereich der Anstellungsträger gehört, als oberste Dienstbehörde für Pfarrerinnen und Pfarrer bestimmt wurde.

(3) ¹Disziplinaraufsichtführende Stelle für Ordinierte, denen bei Einleitung des Disziplinarverfahrens kein Auftrag zur regelmäßigen öffentlichen Wortverkündigung eines kirchlichen Dienstherrn oder Anstellungsträgers obliegt, ist die oberste Dienstbehörde für Pfarrerinnen und Pfarrer der Gliedkirche, in deren Bereich sie zuletzt einen Auftrag zur regelmäßigen öffentlichen Wortverkündigung wahrgenommen haben. ²Ist nie ein Auftrag zur regelmäßigen öffentlichen Wortverkündigung übertragen worden, ist disziplinaraufsichtführende Stelle die oberste Dienstbehörde für Pfarrerinnen und Pfarrer der Gliedkirche, in deren Bereich sie ordiniert wurden.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich andere Zuständigkeitsregelungen treffen.

§ 5

Disziplinaraufsichtführende Stelle bei mehreren Ämtern

(1) Gegen eine Person, die zwei oder mehrere Ämter inne hat, die zueinander im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, kann nur die disziplinaraufsichtführende Stelle ein Disziplinarverfahren einleiten, die für das Hauptamt zuständig ist.

(2) Hat eine Person zwei oder mehrere Ämter oder Dienstaufträge inne, die nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, so bestimmen die disziplinaraufsichtführenden Stellen der Ämter und Dienstaufträge, welche von ihnen die Funktion der disziplinaraufsichtführenden Stelle wahrnehmen soll.

(3) Die Zuständigkeiten nach § 4 und nach den Absätzen 1 und 2 werden durch eine Beurlaubung, eine Freistellung, eine Abordnung oder eine Zuweisung nicht berührt.

§ 6

Amts- und Rechtshilfe

(1) Die Dienststellen und Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse leisten in Disziplinarverfahren einander Amts- und Rechtshilfe.

(2) ¹Alle vorgesetzten und aufsichtführenden Personen, Organe und Stellen einer Person im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes sind verpflichtet, der disziplinaraufsichtführenden Stelle Anhaltspunkte, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung rechtfertigen, mitzuteilen und sie in Disziplinarangelegenheiten zu unterstützen. ²Dasselbe gilt für

1. die disziplinaufsichtführende Stelle der Gliedkirche, in deren Bereich eine ordinierte Person ohne regelmäßigen Dienstauftrag im Sinne des § 4 Abs. 3 wohnt,
2. die disziplinaufsichtführende Stelle eines Nebenamtes gemäß § 5 sowie für Personen, Organe und Stellen, die im Rahmen des Nebenamtes Vorgesetzte oder Aufsichtführende sind, und
3. die vorgesetzten und aufsichtführenden Personen, Organe und Stellen einer beurlaubten, freigestellten, abgeordneten oder zugewiesenen Person im Sinne des § 5 Abs. 3.

(3) ¹Staatliche Amts- und Rechtshilfe, insbesondere im Rahmen der Beweiserhebung, kann nach Maßgabe der jeweils anwendbaren staatskirchenrechtlichen Bestimmungen in Anspruch genommen werden. ²Das behördliche und gerichtliche Verfahren nach der Eröffnung des Disziplinarverfahrens nach diesem Kirchengesetz steht dem förmlichen Verfahren nach bisherigem Recht gleich. ³Verweigern Zeuginnen oder Zeugen ohne Vorliegen eines der in § 32 bezeichneten Gründe die Aussage, kann ein staatliches Gericht um die Vernehmung ersucht werden, soweit die jeweils anwendbaren staatskirchenrechtlichen Bestimmungen dies vorsehen. ⁴In dem Ersuchen sind der Gegenstand der Vernehmung darzulegen sowie die Namen und Anschriften der Beteiligten anzugeben.

§ 7

Ergänzende Anwendung des Verwaltungsverfahrenrechts und der Verwaltungsgerichtsordnung, Anfechtungsklage

(1) Zur Ergänzung dieses Kirchengesetzes sind die Bestimmungen des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden, soweit sie nicht zu den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes in Widerspruch stehen oder soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder anderen Kirchengesetzen der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist.

(2) Eines Vorverfahrens vor Erhebung der Klage gegen einen Verwaltungsakt nach Teil 3 Kapitel 3 und 4 dieses Kirchengesetzes bedarf es nicht.

§ 8

Gebot der Beschleunigung

Disziplinarverfahren sind beschleunigt durchzuführen.

Teil 2

Disziplinarmaßnahmen

§ 9

Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen sind:

1. Verweis (§ 10),
2. Geldbuße (§ 11),
3. Kürzung der Bezüge (§ 12),
4. Zurückstufung (§ 13),

5. Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle (§ 14),
6. Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand (§ 15),
7. Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand (§ 16),
8. Entzug der Rechte aus der Ordination (§ 17),
9. Entfernung aus dem Dienst (§ 18).

(2) ¹Disziplinarmaßnahmen gegen Personen gemäß § 2 Abs. 1, die sich im Wartestand oder Ruhestand befinden, sind Verweis, Geldbuße, Kürzung der Bezüge und Entfernung aus dem Dienst. ²Disziplinarmaßnahme gegen Personen im Wartestand ist auch die Versetzung in den Ruhestand.

(3) ¹Disziplinarmaßnahmen gegen Personen im Dienstverhältnis auf Probe oder auf Widerruf oder im Vorbereitungsdienst sind Verweis, Geldbuße und Kürzung der Bezüge. ²Ihre Entlassung wegen einer Amtspflichtverletzung regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse durch ihre Dienst- und Anstellungsgesetze.

(4) ¹Disziplinarmaßnahmen gegen Ordinierte, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen, sind Verweis, Geldbuße, Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle und Entzug der Rechte aus der Ordination. ²Die Möglichkeit, arbeitsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, bleibt unberührt.

(5) Disziplinarmaßnahmen gegen Ordinierte, die weder in einem besoldeten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis noch in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen, sind Verweis, Geldbuße, Entzug der Rechte aus der Ordination und Entfernung aus dem Dienst.

§ 10

Verweis

¹Der Verweis ist der schriftliche Tadel eines bestimmten Verhaltens. ²Missbilligende Äußerungen im Rahmen der Dienstaufsicht sind keine Disziplinarmaßnahmen.

§ 11

Geldbuße

¹Die Geldbuße kann bis zur Höhe der monatlichen Bezüge im Sinne des § 12 Abs. 1 zugunsten des Dienstherrn auferlegt werden. ²Wird keine der genannten Leistungen bezogen, darf die Geldbuße bis zu dem Betrag von 500 Euro auferlegt werden. ³Die Geldbuße kann – auch in Teilbeträgen – durch Aufrechnung von den Bezügen einbehalten werden.

§ 12

Kürzung der Bezüge

(1) ¹Die Kürzung der Bezüge ist die bruchteilmäßige Verminderung der monatlichen Dienstbezüge, der Anwärterbezüge, des Wartegeldes oder des Ruhegeldes (Bezüge) um höchstens ein Fünftel auf längstens fünf Jahre. ²Sie erstreckt sich auf alle Ämter, die die beschuldigte Person bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der

Entscheidung inne hat. ³Versorgungsansprüche aus früheren kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen bleiben von der Kürzung der Bezüge unberührt.

(2) ¹Die Kürzung der Bezüge beginnt mit dem Kalendermonat, der auf den Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt. ²Im Falle des Wechsels zwischen aktivem Dienst, Warte- oder Ruhestand vor Eintritt der Unanfechtbarkeit oder während der Dauer der Kürzung werden die hieraus jeweils zustehenden Bezüge für den restlichen Zeitraum entsprechend gekürzt. ³Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

(3) ¹Die Kürzung der Bezüge wird während einer Beurlaubung ohne Bezüge gehemmt. ²Der Kürzungsbetrag kann jedoch für die Dauer der Beurlaubung an den Dienstherrn entrichtet werden; die Dauer der Kürzung der Bezüge nach der Beendigung der Beurlaubung verringert sich entsprechend.

(4) ¹Solange die Bezüge gekürzt werden, ist eine Beförderung unzulässig. ²Der Zeitraum kann in der Entscheidung abgekürzt werden, sofern dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist.

(5) ¹Die Rechtsfolgen der Kürzung der Bezüge erstrecken sich auch auf ein neues öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem anderen kirchlichen Dienstherrn. ²Hierbei steht bei Anwendung des Absatzes 4 die Einstellung oder Anstellung in einem höheren als dem bisherigen Amt der Beförderung gleich.

§ 13 Zurückstufung

(1) ¹Die Zurückstufung ist die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt. ²Sie hat den Verlust aller Rechte aus dem bisherigen Amt einschließlich der damit verbundenen Bezüge und der Befugnis, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen, zur Folge. ³Soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, enden mit der Zurückstufung auch die Ehrenämter und die Nebentätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung einer vorgesetzten oder aufsichtführenden Person oder der obersten Dienstbehörde übernommen wurden.

(2) ¹Die Bezüge aus dem neuen Amt werden von dem Kalendermonat an gezahlt, der dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt. ²Im Falle des Ruhestandes vor Unanfechtbarkeit der Entscheidung bestimmen sich die Versorgungsbezüge nach der in der Entscheidung festgesetzten Besoldungsgruppe.

(3) ¹Eine Beförderung ist frühestens fünf Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zulässig. ²Der Zeitraum kann in der Entscheidung verkürzt werden, sofern dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist.

(4) ¹Die Rechtsfolgen der Zurückstufung erstrecken sich auch auf ein neues kirchliches Dienstverhältnis auch bei einem anderen kirchlichen Dienstherrn. ²Hierbei steht bei Anwendung des Absatzes 3 die Ein-

stellung oder Anstellung in einem höheren Amt als dem, in welches zurückgestuft wurde, der Beförderung gleich.

§ 14

Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle

(1) ¹Die Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle bewirkt den Verlust der übertragenen Stelle. ²In der Entscheidung wird bestimmt, ob mit der Amtsenthebung der Verlust eines Aufsichtsamtes oder kirchenleitenden Amtes verbunden ist. ³§ 13 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Der Dienstherr kann aufgrund der Amtsenthebung auch eine Stelle bei einem anderen kirchlichen Dienstherrn derselben obersten Dienstbehörde übertragen, ohne dass es der Zustimmung der amtsenthobenen Person bedarf. ⁵Bei Pfarrerrinnen und Pfarrern ist die Übertragung einer Pfarrstelle in der bisherigen Kirchengemeinde ausgeschlossen.

(2) In der Entscheidung über die Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle kann festgestellt werden, dass die ausgesprochene Versetzung bereits durch einen zuvor erfolgten Stellenwechsel als vollzogen gilt.

(3) ¹Ist die Versetzung auf eine andere Stelle nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung nicht möglich, so tritt die amtsenthobene Person nach Ablauf von sechs Monaten in den Wartestand. ²Die disziplinaufsichtführende Stelle stellt diese Rechtsfolge fest. ³Der Beschluss ist unanfechtbar. ⁴Der Dienstherr bleibt verpflichtet, der amtsenthobenen Person eine andere Stelle zu übertragen.

(4) Hat die Entscheidung den Verlust eines Aufsichtsamtes oder kirchenleitendes Amtes bestimmt, so sind der Berechnung des Wartegeldes entsprechend verringerte Bezüge zu Grunde zu legen.

(5) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann die Disziplinarmaßnahme der Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle ausschließen.

§ 15

Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand

(1) ¹Die Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand bewirkt den Verlust der übertragenen Stelle einschließlich eines etwa bekleideten Aufsichtsamtes oder kirchenleitenden Amtes und die Versetzung in den Wartestand. ²§ 13 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Die Entscheidung kann bestimmen, dass vor Ablauf einer Frist von höchstens fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung eine neue Stelle nicht übertragen werden darf.

(3) ¹Mit Beginn des Kalendermonats, der dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung folgt, erhält die amtsenthobene Person ein Wartegeld in Höhe von achtzig vom Hundert des gesetzlichen Wartegeldes.

2Mit der erneuten Übertragung einer Stelle, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft der Entscheidung, erhält sie die üblichen Bezüge.

(4) 1Wird die amtsenthobene Person aus dem Wartestand in den Ruhestand versetzt, darf ihr Ruhegehalt bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft der Entscheidung, längstens aber bis zur Vollendung des für sie maßgeblichen gesetzlichen Ruhestandsalters den Betrag nach Absatz 3 nicht übersteigen. 2Satz 1 gilt entsprechend bei Versetzung in den Ruhestand vor Rechtskraft der Entscheidung. 3Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

(5) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann die Disziplinarmaßnahme der Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand ausschließen.

§ 16

Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand

(1) Die Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand bewirkt den Verlust der übertragenen Stelle einschließlich eines etwa bekleideten Aufsichtsamtes oder kirchenleitenden Amtes und die Versetzung in den Ruhestand. § 13 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) 1Mit Beginn des Kalendermonats, der dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung folgt, erhält die amtsenthobene Person ein Ruhegehalt in Höhe von achtzig vom Hundert des gesetzlichen Ruhegehaltes unter Berücksichtigung des gesetzlichen Versorgungsabschlages bei Eintritt in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze, mindestens aber in Höhe des Mindestruhegehaltes. 2Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

(3) Wird die beschuldigte Person vor Rechtskraft der Entscheidung in den Ruhestand versetzt, so gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend.

§ 17

Entzug der Rechte aus der Ordination

(1) Der Entzug der Rechte aus der Ordination bewirkt den Verlust des Auftrags und des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie des Rechts, die Amtskleidung zu tragen und kirchliche Amtsbezeichnungen oder Titel zu führen.

(2) Der Entzug der Rechte aus der Ordination kann gegen Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nicht als selbständige Disziplinarmaßnahme verhängt werden.

(3) 1Ein privatrechtliches Dienst- oder Auftragsverhältnis, für dessen Begründung die Ordination Voraussetzung war, ist nach dem Entzug der Rechte aus der Ordination unverzüglich zu beenden. 2Der Entzug der Rechte aus der Ordination ist ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung.

(4) Die Vorschriften des Pfarrdienstrechts über den Umgang mit den Rechten aus der Ordination bleiben unberührt.

§ 18

Entfernung aus dem Dienst

(1) 1Mit der Entfernung aus dem Dienst enden das Dienst- oder Auftragsverhältnis und alle damit verbundenen Nebentätigkeiten im kirchlichen Dienst. 2Die Entfernung aus dem Dienst hat den Entzug der Rechte aus der Ordination und den Verlust sämtlicher Ansprüche aus dem Dienstverhältnis einschließlich des Anspruchs auf Versorgung zur Folge. 3§ 13 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. 4Wer aus dem Dienst entfernt wurde, kann einen Unterhaltsbeitrag nach Maßgabe der §§ 81 und 82 erhalten.

(2) Die Zahlung der Bezüge wird mit dem Ende des Kalendermonats eingestellt, in dem die Entscheidung unanfechtbar wird.

(3) Wer aus dem Dienst entfernt wurde, darf nicht wieder in ein öffentlich-rechtliches oder privatrechtliches Dienst- oder Auftragsverhältnis bei einem kirchlichen Dienstherrn oder Anstellungsträger berufen werden.

§ 19

Nebenmaßnahmen

(1) 1Neben einer Disziplinarmaßnahme kann, vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse für die Dauer von bis zu fünf Jahren, in Fällen besonderer Wiederholungsgefahr auch länger, ganz oder teilweise untersagt werden,

1. eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches oder kirchliches Ehrenamt) auszuüben und
2. in bestimmten Teilbereichen des Dienstes tätig zu sein, insbesondere im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit fremde Gelder zu verwalten oder den Vorsitz und die Geschäftsführung in Organen und Leitungsgremien wahrzunehmen.

2In Fällen besonderer Wiederholungsgefahr kann das Disziplinargericht abweichend von § 23 Abs. 1 eine längere Frist bis zum Eintritt des Verwertungsverbots bestimmen.

(2) Ordinierten Personen ohne öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder im Wart- oder Ruhestand können neben einer Disziplinarmaßnahme vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse für die Dauer von bis zu fünf Jahren, in Fällen besonderer Wiederholungsgefahr auch länger, ganz oder teilweise Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung auferlegt werden.

§ 20

Bemessung der Disziplinarmaßnahme

(1) ¹Die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme ergeht unter Berücksichtigung des Zwecks eines kirchlichen Disziplinarverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Sie ist nach der Schwere der Amtspflichtverletzung zu bemessen.

(2) Bei der Bemessung einer Disziplinarmaßnahme sollen insbesondere angemessen berücksichtigt werden:

1. das Persönlichkeitsbild der beschuldigten Person und ihr Verhalten während des Disziplinarverfahrens,
2. ihr bisheriges dienstliches und außerdienstliches Verhalten,
3. der Umfang, in dem die beschuldigte Person das Vertrauen des Dienstherrn in die Amtsführung, die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags und das Ansehen der Kirche beeinträchtigt hat,
4. die besonderen dienstrechtlichen Verhältnisse einer Beurlaubung oder Freistellung, sowie des Warte- oder Ruhestandes.

(3) Wer durch eine schwere Amtspflichtverletzung das Vertrauen des Dienstherrn in die Amtsführung endgültig verloren hat oder wessen Verbleiben im Dienst geeignet wäre, der Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages oder dem Ansehen der Kirche erheblich zu schaden, ist aus dem Dienst zu entfernen.

§ 21

Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Ist in einem staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden oder kann eine Tat nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung nach der Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, darf wegen desselben Sachverhalts ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung der Bezüge nur ausgesprochen werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um die beschuldigte Person zur Pflichterfüllung anzuhalten.

(2) Nach einem rechtskräftigen Freispruch in einem staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren darf wegen des Sachverhalts, der Gegenstand dieser Entscheidung war, eine Disziplinarmaßnahme nur ausgesprochen werden, wenn der Sachverhalt eine Amtspflichtverletzung darstellt, ohne den Tatbestand einer Straf- oder Bußgeldvorschrift zu erfüllen.

§ 22

Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs

(1) Sind seit der Vollendung einer Amtspflichtverletzung mehr als vier Jahre vergangen, darf ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung der Bezüge nicht mehr ausgesprochen werden.

(2) Die Frist des Absatzes 1 beginnt erneut, wenn

1. ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder ausgedehnt oder
2. eine Disziplinaranzeige oder Nachtragsdisziplinaranzeige erhoben wird oder
3. Ermittlungen gegen eine Person im Dienstverhältnis auf Probe, auf Widerruf oder im Vorbereitungsdienst angeordnet oder ausgedehnt werden wegen eines Verhaltens, das im Dienstverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Zurückstufung oder Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle zur Folge hätte.

(3) ¹Die Frist des Absatzes 1 ist für die Dauer des gerichtlichen Disziplinarverfahrens, für die Dauer einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach § 29 oder für die Dauer einer gesetzlich vorgesehenen Beteiligung der Mitarbeiter- oder Pfarrvertretung gehemmt. ²Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Lehrbeanstandungsverfahren, ein Verfahren wegen mangelnder Gedeihlichkeit des Wirkens oder ein staatliches Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet oder eine Klage aus dem Dienstverhältnis erhoben worden, ist die Frist für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.

§ 23

Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte

(1) ¹Ein Verweis, eine Geldbuße, eine Kürzung der Bezüge und eine Zurückstufung dürfen, unbeschadet des § 19 Abs. 1 Satz 2, nach vier Jahren bei weiteren Disziplinarmaßnahmen und bei sonstigen Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden (Verwertungsverbot). ²Die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, gilt nach dem Eintritt des Verwertungsverbots als von der Disziplinarmaßnahme nicht betroffen.

(2) ¹Die Frist für das Verwertungsverbot beginnt, sobald die Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar ist. ²Sie endet nicht, solange gegen die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat,

1. ein staatliches Strafverfahren oder ein Disziplinarverfahren nicht unanfechtbar abgeschlossen ist,
2. eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf,
3. eine Entscheidung über die Kürzung der Bezüge noch nicht vollstreckt ist,
4. ein gerichtliches Verfahren über die Beendigung des Dienstverhältnisses, die Versetzung in den Ruhestand oder über die Geltendmachung von Schadenersatz anhängig ist oder
5. eine Nebenmaßnahme nach § 19 Abs. 1 wirksam ist.

(3) Eintragungen in der Personalakte über die Disziplinarmaßnahme sind nach Eintritt des Verwertungsverbots auf Antrag der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, zu entfernen und zu vernichten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Disziplinarvorgänge, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme geführt haben. 2 Die Frist für das Verwertungsverbot beträgt vier Jahre. 3 Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, die das Disziplinarverfahren abschließt, im Übrigen mit dem Tag, an dem die disziplinaraufsichtführende Stelle zureichende tatsächliche Anhaltspunkte erhält, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung rechtfertigen.

Teil 3

Behördliches Disziplinarverfahren

Kapitel 1

Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung

§ 24

Einleitung eines Disziplinarverfahrens

(1) Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung begründen, so ist die disziplinaraufsichtführende Stelle verpflichtet, ein Disziplinarverfahren einzuleiten. 2 Die Einleitung ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Person, gegen die sich ein Disziplinarverfahren richten kann, kann bei der obersten kirchlichen Dienstbehörde die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht einer Amtspflichtverletzung zu entlasten. 2 Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung rechtfertigen. 3 Die Entscheidung ist der betroffenen Person mitzuteilen.

(3) Ist zu erwarten, dass nach den §§ 21 und 22 eine Disziplinarmaßnahme nicht in Betracht kommt, wird ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet. 2 Die Gründe sind aktenkundig zu machen und der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hätte, bekannt zu geben.

§ 25

Ausdehnung und Beschränkung

(1) Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den §§ 38 bis 41 auf neue Handlungen ausgedehnt werden, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung begründen. 2 Die Ausdehnung ist aktenkundig zu machen und der beschuldigten Person mitzuteilen.

(2) Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den §§ 38 bis 41 beschränkt werden, indem solche Handlungen ausgeschieden werden, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. 2 Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen und der beschuldigten Person mitzuteilen. 3 Die ausgeschiedenen Handlungen können nicht wieder in das Disziplinarverfahren einbezogen werden, es sei denn, die Voraussetzungen für die Beschränkung entfallen nachträglich. 4 Werden die ausgeschiedenen Handlungen nicht wieder einbezogen, können sie nach dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

rens nicht Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

Kapitel 2

Durchführung

§ 26

Unterrichtung, Belehrung und Anhörung

(1) Die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren richtet, ist über die Einleitung des Disziplinarverfahrens unverzüglich zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts möglich ist. 2 Hierbei ist ihr zu eröffnen, welche Amtspflichtverletzung ihr zur Last gelegt wird. 3 Es ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass es ihr freisteht, sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit einer beistehenden oder bevollmächtigten Person gemäß § 27 zu bedienen.

(2) Die beschuldigte Person und die beistehenden oder bevollmächtigten Personen haben ein Recht auf Einsicht in die Akten des Disziplinarverfahrens und die beigezogenen Schriftstücke sowie ein Recht auf Unterrichtung über die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten für diese Akten, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist.

(3) Für die Abgabe einer schriftlichen Äußerung wird eine Frist von einem Monat und für die Abgabe der Erklärung, sich mündlich äußern zu wollen, eine Frist von zwei Wochen gesetzt. 2 Ist die beschuldigte Person aus zwingenden Gründen gehindert, eine Frist nach Satz 1 einzuhalten oder einer Ladung zur mündlichen Verhandlung Folge zu leisten, und hat sie dies unverzüglich mitgeteilt, ist die maßgebliche Frist zu verlängern oder erneut zu laden. 3 Zur Feststellung, ob zwingende Gründe vorliegen, kann ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten angefordert werden. 4 Die Fristsetzungen und Ladungen sind zuzustellen.

(4) Ist die nach Absatz 1 Satz 2 und 3 vorgeschriebene Belehrung unterblieben oder unrichtig erfolgt, darf die Aussage der beschuldigten Person nicht zu ihrem Nachteil verwertet werden.

§ 27

Beistände und Bevollmächtigte

(1) Die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren richtet, kann sich im Disziplinarverfahren beistehender und bevollmächtigter Personen bedienen.

(2) Als beistehende und bevollmächtigte Personen kann die disziplinaraufsichtführende Stelle höchstens insgesamt zwei Personen zulassen. 2 Beide müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. 3 Wer die Dienstaufsicht über die beschuldigte Person führt oder geführt hat, darf nicht Beistand oder bevollmächtigte Person sein.

(3) Gegen die Nichtzulassung als Beistand oder bevollmächtigte Person durch die disziplinaraufsichtführende Stelle ist die Beschwerde zum Disziplinargericht zulässig, über die das vorsitzende Mitglied abschließend entscheidet.

(4) Beistände und Bevollmächtigte sind verpflichtet, über Kenntnisse, die sie bei Wahrnehmung dieser Tätigkeit erlangen, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 28

Pflicht zur Durchführung von Ermittlungen, Ausnahmen

(1) ¹Zur Aufklärung des Sachverhalts sind die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. ²Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die Umstände zu ermitteln, die für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme bedeutsam sind.

(2) ¹Von Ermittlungen ist abzusehen, soweit der Sachverhalt auf Grund der tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils in einem staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren oder in einem verwaltungsgewärtlichen Verfahren, durch das über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, feststeht. ²Von Ermittlungen kann auch abgesehen werden, soweit der Sachverhalt auf Grund eines anderen gesetzlich geordneten Verfahrens oder auf sonstige Weise aufgeklärt ist.

§ 29

Zusammentreffen von Disziplinarverfahren mit staatlichen Strafverfahren oder anderen Verfahren, Aussetzung

(1) ¹Ist gegen die beschuldigte Person wegen des Sachverhalts, der dem Disziplinarverfahren zugrunde liegt, das Ermittlungsverfahren einer staatlichen Strafverfolgungsbehörde eröffnet oder die öffentliche Klage im staatlichen Strafverfahren erhoben worden, kann das Disziplinarverfahren ausgesetzt werden. ²Das Disziplinarverfahren kann auch ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Disziplinarverfahren von wesentlicher Bedeutung ist.

(2) Ein ausgesetztes Disziplinarverfahren kann jederzeit von Amts wegen fortgesetzt werden.

§ 30

Bindung an tatsächliche Feststellungen aus staatlichen Strafverfahren oder anderen Verfahren

(1) ¹Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren sind im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, bindend. ²Dasselbe gilt für tatsächliche Feststellungen in verwaltungsgewärtlichen Verfahren, in denen über den Verlust der Bezüge bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist.

(2) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden.

§ 31

Beweiserhebung

(1) ¹Die erforderlichen Beweise sind zu erheben. ²Hierbei können insbesondere

1. schriftliche dienstliche Auskünfte eingeholt werden,
2. Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige vernommen oder ihre schriftliche Äußerung eingeholt werden,
3. Urkunden und Akten beigezogen werden sowie
4. der Augenschein eingenommen werden.

(2) Niederschriften oder Aufzeichnungen über Aussagen von Personen, die schon in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, sowie Niederschriften über einen richterlichen Augenschein können ohne erneute Beweiserhebung verwertet werden.

(3) ¹Über einen Beweisantrag der beschuldigten Person ist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß seiner Bedeutung für die Tat- oder Schuldfrage oder für die Bemessung der Art und Höhe einer Disziplinarmaßnahme zu entscheiden. ²Er kann insbesondere abgelehnt werden, wenn ein Ablehnungsgrund nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung vorliegt.

(4) Beteiligte und befragte Personen sind vor einer Vernehmung darauf hinzuweisen, dass die Niederschriften oder Aufzeichnungen im gerichtlichen Disziplinarverfahren verwertet werden können.

(5) ¹Der beschuldigten Person und ihrer beistehenden oder bevollmächtigten Person ist Gelegenheit zu geben, an der Vernehmung von Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen sowie an der Einnahme des Augenscheins teilzunehmen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen. ²Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen von Zeuginnen und Zeugen oder zur Sicherung des Untersuchungszwecks kann die beschuldigte Person für die Dauer der Vernehmung von der Teilnahme an der Vernehmung ausgeschlossen oder die Vernehmung an einem anderen Ort angeordnet werden. ³Die Entscheidung ist unanfechtbar. ⁴Der ausgeschlossenen beschuldigten Person ist das Ergebnis der Vernehmung mitzuteilen. ⁵Die Vernehmung an einem anderen Ort wird den übrigen an der Vernehmung Beteiligten zeitgleich in Bild und Ton übertragen. ⁶Ihr Recht, Fragen zu stellen, bleibt unberührt. ⁷Eine beistehende oder bevollmächtigte Person kann nur aus zwingenden Gründen, insbesondere wegen ungebührlichen Verhaltens, ausgeschlossen werden.

(6) Ein schriftliches Gutachten ist der beschuldigten Person und ihrer beistehenden oder bevollmächtigten Person zugänglich zu machen, soweit nicht zwingende Gründe dem entgegenstehen.

(7) ¹Mit Rücksicht auf die zu erwartende Bedeutung einer Aussage kann die disziplinaraufsichtführende Stelle die zuständige Disziplinarkammer um die Vernehmung einer Zeugin, eines Zeugen oder von Sachverständigen ersuchen. ²Die Vernehmung kann durch

das vorsitzende Mitglied als Einzelrichterin oder Einzelrichter erfolgen.

§ 32

Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige

(1) ¹Zeuginnen und Zeugen sind zur Aussage und Sachverständige zur Erstattung von Gutachten verpflichtet. ²Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige, insbesondere über Zeugnisverweigerungsrechte, gelten entsprechend.

(2) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

1. Personen, die einen bestimmten kirchlichen Seelsorgeauftrag erhalten haben, über das, was ihnen in der Eigenschaft als Seelsorgerin oder Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist,
2. Beraterinnen und Berater in einer Stelle für besondere Beratungsaufgaben, die von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, über das, was ihnen in der Eigenschaft als Beraterin oder Berater anvertraut worden oder bekannt geworden ist,
3. Zeugenbeistände, Beistände und Bevollmächtigte nach diesem Kirchengesetz über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist.

(3) ¹Den in Absatz 2 Genannten stehen ihre Gehilfinnen und Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. ²Über die Ausübung des Rechts dieser Hilfspersonen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die in Absatz 2 Genannten, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

(4) ¹Die in den Absätzen 2 und 3 Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. ²Die Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse über das Beicht- und Seelsorgegeheimnis bleiben unberührt.

(5) Die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

§ 33

Zeugenbeistand, Auskunft an Betroffene

(1) ¹Zeuginnen und Zeugen können sich bei ihrer Vernehmung von einem Zeugenbeistand begleiten lassen. ²Der Zeugenbeistand kann für sie Fragen beanstanden oder gemäß § 31 Abs. 5 den Ausschluss einer Person beantragen.

(2) Der Zeugenbeistand ist verpflichtet, über die Kenntnisse, die er bei Wahrnehmung seiner Tätigkeit als Zeugenbeistand erlangt, Verschwiegenheit zu bewahren.

(3) Die disziplinaufsichtführende Stelle kann den von einer Amtspflichtverletzung betroffenen Personen und kirchlichen Dienststellen auf Antrag Auskunft über den Stand und das Ergebnis eines Disziplinarverfahrens geben, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist und schutzwürdige Interessen der beschuldigten Person nicht entgegenstehen.

§ 34

Herausgabe von Unterlagen

¹Die beschuldigte Person hat Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und Aufzeichnungen einschließlich technischer Aufzeichnungen, die einen dienstlichen Bezug aufweisen, auf Verlangen für das Disziplinarverfahren zur Verfügung zu stellen. ²Die Disziplinarkammer kann auf Antrag der disziplinaufsichtführenden Stelle die Herausgabe durch Beschluss anordnen und zur Durchsetzung der Herausgabe ein Zwangsgeld zugunsten des Dienstherrn festsetzen. ³Der Beschluss ist unanfechtbar. ⁴Der Dienstherr kann das festgesetzte Zwangsgeld durch Aufrechnung von den Bezügen einbehalten.

§ 35

Protokoll

(1) Bei allen Anhörungen und Beweiserhebungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die alle rechtserheblichen Tatsachen enthalten muss.

(2) ¹Die Niederschrift kann entweder durch Wortprotokoll oder unmittelbare Aufnahme sowie vorläufig durch eine Tonbandaufnahme erstellt werden. ²Ein Wortprotokoll ist von den beteiligten Personen gegenzuzeichnen. ³Ein Diktat ist den beteiligten Personen vorzulesen; eine Tonbandaufnahme ist ihnen vorzuspielen. ⁴Die beteiligten Personen können darauf verzichten. ⁵Eine vorläufige Tonbandaufnahme ist unverzüglich in eine Niederschrift zu übertragen; dazu kann eine Hilfsperson herangezogen werden.

(3) Bei der Einholung von dienstlichen Auskünften sowie der Beiziehung von Urkunden und Akten genügt die Aufnahme eines Aktenvermerks.

§ 36

Innerdienstliche Informationen

(1) Die Vorlage von Personalakten und anderen Behördenunterlagen mit personenbezogenen Daten sowie die Erteilung von Auskünften aus diesen Akten und Unterlagen an die mit Disziplinarvorgängen befassten Stellen und die Verarbeitung oder Nutzung der so erhobenen personenbezogenen Daten im Disziplinarverfahren sind, soweit nicht andere Rechtsvorschriften dem entgegenstehen, auch gegen den Willen der beschuldigten Person oder anderer Betroffener zulässig, wenn und soweit die Durchführung des Disziplinarverfahrens dies erfordert und überwiegende Belange der beschuldigten Person, anderer Betroffener oder der ersuchten Stellen nicht entgegenstehen.

(2) ¹Zwischen den Dienststellen eines oder verschiedener Dienstherren sowie zwischen den Teilen einer Dienststelle sind Mitteilungen über Disziplinarverfahren, über Tatsachen aus Disziplinarverfahren und über Entscheidungen der Disziplinarorgane sowie die Vorlage hierüber geführter Akten zulässig, wenn und soweit dies zur Durchführung des Disziplinarverfahrens, im Hinblick auf die künftige Übertragung von Aufgaben oder Ämtern an die beschuldigte Person oder im Einzelfall aus besonderen dienstlichen Gründen erforderlich ist. ²Die Belange der beschuldigten Person oder anderer Betroffener sind zu berücksichtigen.

§ 37

Abschließende Anhörung

¹Nach der Beendigung der Ermittlungen ist der beschuldigten Person Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. ²Die Anhörung kann unterbleiben, wenn das Disziplinarverfahren nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 eingestellt werden soll. ³Einleitende und abschließende Anhörung können zusammenfallen, wenn keine neuen Ermittlungen in der Sache stattgefunden haben.

Kapitel 3

Abschlussentscheidung

§ 38

Einstellungsverfügung

(1) ¹Das Disziplinarverfahren wird eingestellt, wenn

1. eine Amtspflichtverletzung nicht erwiesen ist,
2. eine Amtspflichtverletzung zwar erwiesen ist, eine Disziplinarmaßnahme jedoch nicht angezeigt erscheint,
3. nach den §§ 21 oder 22 eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden darf oder
4. das Disziplinarverfahren oder eine Disziplinarmaßnahme aus sonstigen Gründen unzulässig ist.

²Die Einstellungsverfügung ist zu begründen und zu zustellen.

(2) Das Disziplinarverfahren ist ferner eingestellt, wenn

1. die beschuldigte Person stirbt,
2. das Dienstverhältnis der beschuldigten Person endet oder
3. eine ordinierte Person die Rechte aus der Ordination aus einem anderen Grund dauerhaft verliert.

§ 39

Einstellung gegen Auflagen oder Weisungen, Spruchverfahren

(1) Mit Zustimmung der beschuldigten Person kann die disziplinaraufsichtführende Stelle das Disziplinarverfahren vorläufig einstellen und der beschuldigten Person Auflagen oder Weisungen erteilen, die der Schwere der Amtspflichtverletzung, dem Persönlichkeitsbild und dem bisherigen dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten entsprechen und geeignet sind, die Zwecke eines kirchlichen Disziplinarverfahrens ohne Verhängung einer Disziplinarmaßnahme zu erreichen.

(2) ¹Zur Erfüllung der Auflagen oder Weisungen ist eine angemessene Frist zu setzen, die höchstens sechs Monate betragen soll. ²Werden die Auflagen nicht erfüllt, so werden Leistungen, die zu ihrer Erfüllung erbracht wurden, nicht erstattet.

(3) ¹Bei Erfüllung der Auflagen oder Weisungen stellt die disziplinaraufsichtführende Stelle das Disziplinarverfahren endgültig ein. ²§ 38 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Amtspflichtverletzung kann dann nicht mehr Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

(4) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können bestimmen, dass über die Einstellung gegen Auflagen durch ein unabhängiges Gremium in einem Spruchverfahren entschieden wird, in dem auch ein Rat oder eine Empfehlung ausgesprochen werden können.

§ 40

Disziplinarverfügung

(1) Die disziplinaraufsichtführende Stelle kann durch Disziplinarverfügung einen Verweis erteilen, eine Geldbuße auferlegen oder eine Kürzung der Bezüge vornehmen.

(2) Die Disziplinarverfügung ist zu begründen und zu zustellen.

(3) ¹Die disziplinaraufsichtführende Stelle kann die von ihr erlassene Disziplinarverfügung oder eine Nebenmaßnahme jederzeit aufheben und die Sache neu entscheiden. ²Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art und Höhe oder die Erhebung der Disziplinaranzeige ist nur zulässig, wenn nach Erlass der Disziplinarverfügung wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen ergeht, die von den der Disziplinarverfügung zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen abweichen.

§ 41

Erhebung der Disziplinaranzeige

¹Die Disziplinarmaßnahmen Zurückstufung, Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle, Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand, Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand, Entzug der Rechte aus der Ordination und Entfernung aus dem Dienst können nur durch das Disziplinargericht verhängt werden. ²Sie setzen eine Disziplinaranzeige der disziplinaraufsichtführenden Stelle voraus.

§ 42

Verfahren bei nachträglicher Entscheidung im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Ergeht nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung in einem staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren, das wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, unanfechtbar eine Entscheidung, nach der gemäß § 21 die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre, ist auf Antrag der Person, gegen die sich die Disziplinarverfügung gerichtet hat, die Disziplinarverfügung aufzuheben und das Disziplinarverfahren einzustellen.

(2) 1Die Antragsfrist beträgt drei Monate. 2Sie beginnt mit dem Tag, an dem die Person, gegen die sich die Disziplinarverfügung gerichtet hat, von der in Absatz 1 bezeichneten Entscheidung Kenntnis erhalten hat.

§ 43 Kostentragungspflicht

(1) 1Der Person, gegen die eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird, können die entstandenen Auslagen auferlegt werden. 2Bildet die zur Last gelegte Amtspflichtverletzung nur zum Teil die Grundlage für die Disziplinarverfügung, werden die Auslagen in verhältnismäßigem Umfang auferlegt; dasselbe gilt, wenn durch Ermittlungen besondere Kosten entstanden sind, deren Ergebnis zugunsten der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, ausgefallen ist.

(2) 1Wird das Disziplinarverfahren eingestellt, trägt der Dienstherr die entstandenen Auslagen. 2Erfolgt die Einstellung trotz Vorliegens einer Amtspflichtverletzung, können die Auslagen der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, ganz oder teilweise auferlegt werden.

(3) Bei einem Antrag nach § 42 gilt im Falle der Ablehnung des Antrags Absatz 1 und im Falle seiner Stattgabe Absatz 2 entsprechend.

(4) 1Soweit der Dienstherr die entstandenen Auslagen trägt, hat er der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, auch die Aufwendungen zu erstatten, die zu ihrer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. 2Hat sich die Person einer bevollmächtigten Person bedient, sind auch deren Gebühren und Auslagen erstattungsfähig. 3Aufwendungen, die durch das Verschulden der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, entstanden sind, hat diese selbst zu tragen; das Verschulden einer Vertreterin oder eines Vertreters ist ihr zuzurechnen.

(5) 1Das behördliche Disziplinarverfahren ist gebührenfrei. 2Auslagen werden, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, nach den Bestimmungen des Verwaltungskostengesetzes des Bundes erhoben.

(6) Die Kosten, die der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, auferlegt sind, können durch Aufrechnung von ihren Bezügen einbehalten werden.

Kapitel 4 Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Bezügen § 44 Zulässigkeit

(1) 1Die disziplinaufsichtführende Stelle kann die beschuldigte Person gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden wird oder wenn im Falle des Vorbereitungs-

dienstes oder eines Dienstverhältnisses auf Probe oder auf Widerruf voraussichtlich eine Entlassung erfolgen wird. 2Sie kann die beschuldigte Person außerdem vorläufig ganz oder zum Teil des Dienstes entheben, wenn ihr Verbleiben im Dienst geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages, das Ansehen der Kirche, den Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich zu beeinträchtigen; sie kann ihr insbesondere ganz oder teilweise

1. die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie die Vornahme von Amtshandlungen untersagen,
2. vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse
 - a) den Vorsitz und die Geschäftsführung im Kirchenvorstand sowie die Geschäftsführung des Pfarramts entziehen,
 - b) die Wahrnehmung von Mitgliedschaften in kirchlichen Organen und Leitungsgremien solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen untersagen, die der Aufsicht der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde unterstehen und
 - c) die Verwaltung fremder Gelder verbieten.

(2) 1Die disziplinaufsichtführende Stelle kann gleichzeitig mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung anordnen, dass der beschuldigten Person bis zu 50 vom Hundert der monatlichen Bezüge einbehalten werden, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden wird oder im Falle des Vorbereitungsdienstes oder eines Dienstverhältnisses auf Probe oder auf Widerruf voraussichtlich eine Entlassung erfolgen wird. 2In den übrigen Fällen der vorläufigen Dienstenthebung können die Bezüge bis auf den Betrag des Wartegeldes herabgesetzt werden, das zustehen würde, wenn die beschuldigte Person zum Zeitpunkt der vorläufigen Dienstenthebung in den Wartestand versetzt worden wäre.

(3) Richtet sich das Disziplinarverfahren gegen eine Person im Ruhestand oder Wartestand, kann die disziplinaufsichtführende Stelle gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens anordnen, dass bis zu 30 vom Hundert der Bezüge einbehalten werden, wenn voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden wird.

(4) Die disziplinaufsichtführende Stelle kann die vorläufige Dienstenthebung sowie die Einbehaltung von Bezügen jederzeit ganz oder teilweise aufheben.

(5) Die Anfechtungsklage gegen die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 45 Rechtswirkungen

(1) 1Die vorläufige Dienstenthebung wird mit der Zustimmung, die Einbehaltung von Bezügen mit dem auf

die Zustellung folgenden Fälligkeitstag wirksam und vollziehbar. ²Sie erstrecken sich auf alle Ämter, die die vorläufig dienstenthobene Person inne hat.

(2) Für die Dauer der vorläufigen Dienstenthebung ruhen die im Zusammenhang mit dem Amt entstandenen Ansprüche auf Aufwandsentschädigung.

(3) ¹Im Falle einer vorläufigen Dienstenthebung während eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst dauert der durch das Fernbleiben begründete Verlust der Bezüge fort. ²Er endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die dienstenthobene Person ihren Dienst aufgenommen hätte, wenn sie hieran nicht durch die vorläufige Dienstenthebung gehindert worden wäre. ³Der Zeitpunkt ist von der disziplinaufsichtführende Stelle festzustellen und der dienstenthobenen Person mitzuteilen.

(4) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen enden mit dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens.

§ 46

Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge

(1) Die nach § 44 Abs. 2 und 3 einbehaltenen Bezüge verfallen, wenn

1. im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst erkannt worden oder im Falle des Vorbereitungsdienstes oder eines Dienstverhältnisses auf Probe oder auf Widerruf eine Entlassung erfolgt ist,
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten staatlichen Strafverfahren eine Strafe verhängt worden ist, die die Entlassung aus dem Dienstverhältnis zur Folge hat,
3. das Disziplinarverfahren auf Grund des § 38 Abs. 1 Nr. 3 eingestellt worden ist und ein neues Disziplinarverfahren, das innerhalb von drei Monaten nach der Einstellung wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, zur Entfernung aus dem Dienst geführt hat oder
4. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 38 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 eingestellt worden ist und die disziplinaufsichtführende Stelle festgestellt hat, dass die Entfernung aus dem Dienst gerechtfertigt gewesen wäre.

(2) ¹Wird das Disziplinarverfahren auf andere Weise als in den Fällen des Absatzes 1 unanfechtbar abgeschlossen, sind die nach § 44 Abs. 2 und 3 einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen. ²Auf die nachzuzahlenden Bezüge können Einkünfte aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten angerechnet werden, die aus Anlass der vorläufigen Dienstenthebung ausgeübt wurden, wenn eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist oder die disziplinaufsichtführende Stelle feststellt, dass eine Amtspflichtverletzung erwiesen ist. ³Die dienstenthobene Person ist verpflichtet, über die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben.

Teil 4

Gerichtliches Disziplinarverfahren

Kapitel 1

Disziplinargerichtsbarkeit

§ 47

Disziplinargerichte

(1) ¹Disziplinargerichte des ersten Rechtszuges sind die Disziplinarkammern. ²Die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland wird bei dem Kirchengenossenschaftsgericht der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet. ³Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bilden eigene oder gemeinsame Disziplinarkammern, sofern sie nicht die Zuständigkeit der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmen.

(2) ¹Das Disziplinargericht für den Berufungsrechtszug ist für alle Disziplinarkammern der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland. ²Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland errichtet die erforderliche Zahl an Senaten und beschließt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, inwieweit sich die Zuständigkeit der Senate am Bekenntnis der beschuldigten Person orientiert. ³Die Aufgaben des Disziplinarhofes der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt der Kirchengenossenschaftshof der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.

§ 48

Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist auch im Falle eines zwischenzeitlichen Dienstherrnwechsels die Disziplinarkammer der disziplinaufsichtführenden Stelle, die das Disziplinarverfahren eingeleitet hat.

§ 49

Geschäftsstellen

(1) ¹Bei den Disziplinargerichten werden Geschäftsstellen gebildet, zu deren Aufgaben auch die Protokollführung gehört. ²Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

(2) Die mit der Protokollführung beauftragte Person wird vor Beginn ihrer Tätigkeit durch das vorsitzende Mitglied wie folgt verpflichtet: „Ich gelobe vor Gott, das mir anvertraute Amt treu, unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in ihm bekannt geworden ist.“

§ 50

Berufung der Mitglieder der Disziplinargerichte

(1) ¹Die Mitglieder der Disziplinargerichte müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. ²Zu Mitgliedern der Disziplinargerichte können nur Personen berufen werden, die bei Beginn der Amtszeit das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. ³Ihre Tätigkeit ist ein kirchliches Ehrenamt. ⁴Bei der Berufung der Mitglieder sollen Frauen und Männer in gleicher Weise berücksichtigt werden.

(2) 1Für die Mitglieder der Disziplinargerichte sind mindestens je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied zu berufen. 2Ist das vorsitzende Mitglied in einem laufenden Verfahren verhindert, wird es von dem beisitzenden rechtskundigen Mitglied vertreten. 3Dieses wird durch sein stellvertretendes Mitglied nach Satz 1 vertreten.

(3) 1Die Mitglieder der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. 2Das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regelt die Berufung der Mitglieder ihrer Disziplinarkammern.

(4) Die Mitglieder des Disziplinarhofes der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Berücksichtigung von Vorschlagslisten der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse berufen, in denen das Bekenntnis der Vorgeschlagenen angegeben ist.

§ 51

Verpflichtung der Mitglieder der Disziplinargerichte

(1) 1Die Mitglieder sind an Schrift und Bekenntnis sowie an das in der Kirche geltende Recht gebunden. 2In diesem Rahmen üben sie ihr Amt unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus. 3Sie haben über den ihnen bekannt gewordenen Inhalt der anhängigen Verfahren auch nach Beendigung ihres Amtes zu schweigen.

(2) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder der Disziplinargerichte durch die Stellen, die sie berufen haben, wie folgt verpflichtet:

„Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis meiner Kirche und getreu dem in der Evangelischen Kirche in Deutschland, in den Gliedkirchen und in den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen geltenden Recht auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in meinem Amt bekannt geworden ist.“

§ 52

Amtszeit, Beendigung und Ruhen des Amtes eines Mitglieds des Disziplinargerichts

(1) 1Die Amtszeit des Disziplinargerichts beträgt sechs Jahre. 2Die Mitglieder des Disziplinargerichts können nach Ablauf der Amtszeit wiederberufen werden. 3Solange eine Neuberufung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachberufung bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit.

(3) 1Ein Mitglied kann jederzeit sein Amt niederlegen. 2Das Amt endet mit Zugang der schriftlichen Mitteilung bei dem Organ, das das Mitglied nach § 50 berufen hat.

(4) Das Amt eines Mitglieds ist von der Stelle, die das Mitglied berufen hat, für beendet zu erklären, wenn

1. die rechtlichen Voraussetzungen der Berufung weggefallen sind,
2. es infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder infolge Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in das Ausland zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
3. es seine Pflichten gröblich verletzt hat,
4. das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Ausübung des Amtes nicht mehr zulässt.

(5) 1Die Stelle, die das Mitglied berufen hat, kann bis zu ihrer Entscheidung nach Absatz 4 das vorläufige Ruhen des Amtes anordnen. 2Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(6) Vor den Entscheidungen nach den Absätzen 4 und 5 ist das Mitglied zu hören.

§ 53

Ausschluss von der Ausübung des Richteramts

Ein Mitglied des Disziplinargerichts ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn

1. es durch die Amtspflichtverletzung verletzt ist,
2. es gesetzliche Vertretung oder angehörige Person im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 bis 3 der Zivilprozessordnung einer durch die Amtspflichtverletzung verletzten Person oder der beschuldigten Person ist oder war,
3. es als Zeugin oder Zeuge gehört wurde, als sachverständige Person ein Gutachten erstattet hat oder sonst in dem Disziplinarverfahren bereits tätig war, soweit es nicht als Mitglied der Disziplinarkammer eine Zeugenvernehmung gemäß § 31 Abs. 7 durchgeführt hat,
4. es in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren gegen die beschuldigte Person beteiligt war,
5. es ein Leitungs- oder Aufsichtsamt gegenüber der beschuldigten Person ausübt oder ausgeübt hat oder mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten dieser Person befasst ist,
6. es als Mitglied einer Mitarbeiter- oder Pfarrvertretung oder sonstigen Personalvertretung in dem Disziplinarverfahren gegen die beschuldigte Person mitgewirkt hat,
7. es auf der mittleren kirchlichen Ebene demselben Pfarrkonvent wie die beschuldigte Person angehört,
8. gegen das Mitglied ein straf-, disziplinar- oder berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet wurde oder es vorläufig des Dienstes enthoben ist oder
9. es beistehende oder bevollmächtigte Person der beschuldigten Person war.

§ 54**Besetzung der Disziplinargerichte**

(1) ¹Die Disziplinargerichte entscheiden in der Besetzung mit einem rechtskundigen vorsitzenden Mitglied, einem beisitzenden rechtskundigen und einem beisitzenden ordinierten Mitglied, wenn nicht das vorsitzende Mitglied als Einzelrichterin oder Einzelrichter entscheidet. ²An Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und an Gerichtsbescheiden wirken die beisitzenden Mitglieder nicht mit. ³Das Recht der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann eine Besetzung mit einem rechtskundigen vorsitzenden, zwei ordinierten beisitzenden und zwei nichtordinierten beisitzenden Mitgliedern, davon mindestens einem rechtskundigen Mitglied, vorsehen. ⁴In Verfahren vor dem Disziplinarhof sollen die Mitglieder jeweils demselben Bekenntnis angehören wie die beschuldigte Person, sofern der Disziplinarhof in mehrere Senate gegliedert ist, die sich am Bekenntnis der beschuldigten Person orientieren.

(2) ¹In Verfahren gegen nicht ordinierte Personen tritt an die Stelle des ordinierten beisitzenden Mitglieds ein beisitzendes Mitglied aus der Laufbahngruppe der beschuldigten Person. ²Bei einer Besetzung nach Absatz 1 Satz 3 treten an die Stelle der ordinierten beisitzenden Mitglieder zwei beisitzende Mitglieder.

(3) ¹Für die Übertragung des Rechtsstreits auf die Einzelrichterin oder den Einzelrichter gilt § 6 der Verwaltungsgerichtsordnung. ²In dem Verfahren der Disziplinar Klage, der Anfechtungsklage gegen eine Disziplinarverfügung und im Verfahren vor dem Disziplinarhof ist eine Übertragung auf das vorsitzende Mitglied als Einzelrichterin oder Einzelrichter ausgeschlossen.

(4) ¹Das vorsitzende Mitglied der Disziplinar Kammer entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereiteten Verfahren ergeht,

1. bei Zurücknahme der Klage, des Antrags oder eines Rechtsmittels,
2. bei Erledigung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens in der Hauptsache und
3. über die Kosten.

²Ist ein Mitglied der Disziplinar Kammer mit der Berichterstattung beauftragt, entscheidet dieses anstelle des vorsitzenden Mitglieds.

(5) Rechtskundige Mitglieder sind, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, Personen mit Befähigung zum Richteramt nach dem deutschen Richtergesetz.

Kapitel 2**Disziplinarverfahren vor dem Disziplinargericht****Abschnitt 1****Klageverfahren****§ 55****Disziplinar Klage**

(1) ¹Die Disziplinar Klage ist schriftlich zu erheben. ²Die Klageschrift muss den persönlichen und berufli-

chen Werdegang und das Bekenntnis der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren richtet, den bisherigen Gang des Disziplinarverfahrens, die Tatsachen, in denen eine Amtspflichtverletzung gesehen wird, und die anderen Tatsachen und Beweismittel, die für die Entscheidung bedeutsam sind, geordnet darstellen. ³Liegen die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 vor, kann wegen der Tatsachen, in denen eine Amtspflichtverletzung gesehen wird, auf die bindenden Feststellungen der ihnen zugrunde liegenden Urteile verwiesen werden.

(2) ¹Die Disziplinar Klage muss den Antrag enthalten, den die disziplinar aufsichtführende Stelle in der mündlichen Verhandlung zu stellen beabsichtigt. ²Die Disziplinar Kammer ist an diesen Antrag nicht gebunden.

§ 56**Nachtragsdisziplinar Klage**

(1) Neue Handlungen, die nicht Gegenstand einer anhängigen Disziplinar Klage sind, können nur durch Erhebung einer Nachtragsdisziplinar Klage in das Disziplinarverfahren einbezogen werden.

(2) ¹Hält die disziplinar aufsichtführende Stelle die Einbeziehung neuer Handlungen für angezeigt, teilt sie dies dem Disziplinargericht unter Angabe der konkreten Anhaltspunkte mit, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung rechtfertigen. ²Das Disziplinargericht setzt das Disziplinarverfahren vorbehaltlich des Absatzes 3 aus und bestimmt eine Frist, bis zu der die Nachtragsdisziplinar Klage erhoben werden kann. ³Die Frist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag der disziplinar aufsichtführenden Stelle verlängert werden, wenn sie diese aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, voraussichtlich nicht einhalten kann. ⁴Die Fristsetzung und ihre Verlängerung erfolgen durch Beschluss. ⁵Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) ¹Das Disziplinargericht kann von einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach Absatz 2 absehen, wenn die neuen Handlungen für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinar Maßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen oder ihre Einbeziehung das Disziplinarverfahren erheblich verzögern würde; Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. ²Ungeachtet einer Fortsetzung des Disziplinarverfahrens nach Satz 1 kann wegen der neuen Handlungen bis zur Zustellung der Ladung zur mündlichen Verhandlung oder bis zur Zustellung eines Beschlusses nach § 63 Nachtragsdisziplinar Klage erhoben werden. ³Die neuen Handlungen können auch Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

(4) Wird nicht innerhalb der nach Absatz 2 bestimmten Frist Nachtragsdisziplinar Klage erhoben, setzt das Disziplinargericht das Disziplinarverfahren ohne Einbeziehung der neuen Handlungen fort; Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 57**Belehrung, Beistände und Bevollmächtigte**

(1) ¹Die beschuldigte Person wird gleichzeitig mit der Zustellung der Disziplinar Klage oder der Nachtrags-

disziplinar Klage auf die Fristen des § 58 Abs. 1 und des § 62 Abs. 2 sowie auf die Folgen der Fristversäumung hingewiesen. ²Sie wird ferner darauf hingewiesen, dass vor der Disziplinarkammer als beistehende oder bevollmächtigte Person auftreten kann, wer die Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 erfüllt und zum sachgemäßen Vortrag und zur Begleitung der beschuldigten Person in der Lage ist.

(2) Der beschuldigten Person ist mit der Ladung die Besetzung des Disziplinargerichts mit dem Hinweis bekannt zu geben, dass die etwaige Ablehnung eines Mitglieds des Disziplinargerichts unverzüglich zu erfolgen hat.

(3) § 26 Abs. 2 und § 27 gelten entsprechend.

(4) ¹Zeuginnen und Zeugen können sich bei ihrer Vernehmung von einem Zeugenbeistand begleiten lassen. ²Der Zeugenbeistand kann für sie Fragen beanstanden oder gemäß § 62 Abs. 4 den Ausschluss der beschuldigten Person oder die Vernehmung an einem anderen Ort beantragen. ³§ 33 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 58

Mängel des behördlichen

Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift

(1) Bei einer Disziplinar Klage hat die beschuldigte Person wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift innerhalb zweier Monate nach Zustellung der Klage oder der Nachtragsdisziplinar Klage geltend zu machen.

(2) Wesentliche Mängel, die nicht oder nicht innerhalb der Frist des Absatzes 1 geltend gemacht werden, kann das Disziplinargericht unberücksichtigt lassen, wenn ihre Berücksichtigung nach seiner freien Überzeugung die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und die beschuldigte Person über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden.

(3) ¹Das Disziplinargericht kann der disziplinaraufsichtsführenden Stelle zur Beseitigung eines wesentlichen Mangels, den die beschuldigte Person rechtzeitig geltend gemacht hat oder dessen Berücksichtigung es unabhängig davon für angezeigt hält, eine Frist setzen. ²§ 56 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. ³Wird der Mangel innerhalb der Frist nicht beseitigt, wird das Disziplinarverfahren durch Beschluss des Disziplinargerichts eingestellt.

(4) Die rechtskräftige Einstellung nach Absatz 3 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 59

Beschränkung des Disziplinarverfahrens

¹Das Disziplinargericht kann das Disziplinarverfahren beschränken, indem es solche Handlungen ausschließt, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht oder voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. ²Die ausgeschiedenen Handlungen können nicht wieder in das Disziplinarverfahren einbezogen werden, es sei denn, die Voraussetzungen für die Beschränkung entfallen nachträglich. ³Werden die

ausgeschiedenen Handlungen nicht wieder einbezogen, können sie nach dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

§ 60

Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren

(1) ¹Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das über den Verlust der Bezüge bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, sind im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, für das Disziplinargericht bindend. ²Es hat jedoch die erneute Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, die offenkundig unrichtig sind.

(2) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung ohne erneute Prüfung zugrunde gelegt werden.

§ 61

Mündliche Verhandlung

(1) ¹Die mündliche Verhandlung vor dem Disziplinargericht ist nicht öffentlich. ²Sie soll mit einer geistlichen Besinnung eröffnet werden. ³Das vorsitzende Mitglied kann Vertreterinnen und Vertreter kirchlicher Stellen, insbesondere der disziplinaraufsichtsführenden Stelle, die ein berechtigtes Interesse an der Verhandlung haben, zulassen.

(2) Dem vorsitzenden Mitglied obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung.

(3) Durch Beschluss des Disziplinargerichts können die beschuldigte Person, Zeuginnen und Zeugen, Beistände oder Bevollmächtigte, Zeugenbeistände, Sachverständige und bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen aus dem Verhandlungsraum verwiesen werden, wenn sie den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Weisungen nicht Folge leisten.

§ 62

Beweisaufnahme

(1) ¹Das Disziplinargericht erhebt die erforderlichen Beweise. ²Die Regelungen der § 31 Abs. 3, § 32 und § 33 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. ³Niederschriften oder Aufzeichnungen von Beweiserhebungen des behördlichen Disziplinarverfahrens können in der mündlichen Verhandlung wiedergegeben und verwertet werden, wenn die beteiligten und befragten Personen vor der Anhörung darauf hingewiesen wurden, dass die Niederschriften oder Aufzeichnungen verwertet werden können.

(2) ¹Bei einer Disziplinar Klage sind Beweisanträge von der disziplinaraufsichtsführenden Stelle in der Klageschrift und von der beschuldigten Person innerhalb zweier Monate nach Zustellung der Klage oder der Nachtragsdisziplinar Klage zu stellen. ²Ein verspäteter Antrag kann abgelehnt werden, wenn seine Berücksichtigung nach der freien Überzeugung des Diszipli-

nangerichts die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und die beschuldigte Person über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden.

(3) ¹Das Disziplinargericht kann eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage anordnen, wenn es dies im Hinblick auf den Inhalt der Beweisfrage und die Person der Zeugin oder des Zeugen für ausreichend erachtet. ²Die Zeugin oder der Zeuge sind darauf hinzuweisen, dass sie zur Vernehmung geladen werden können. ³Das Disziplinargericht ordnet die Ladung an, wenn es dies zur weiteren Klärung der Beweisfrage für notwendig erachtet.

(4) ¹Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen von Zeuginnen und Zeugen oder zur Sicherung des Untersuchungszwecks kann die beschuldigte Person für die Dauer der Vernehmung von der Teilnahme an der Verhandlung ausgeschlossen oder die Vernehmung an einem anderen Ort angeordnet werden. ²Die Entscheidung ist unanfechtbar. ³Der ausgeschlossenen beschuldigten Person ist das Ergebnis der Vernehmung mitzuteilen. ⁴Die Vernehmung an einem anderen Ort wird den übrigen an der Verhandlung Beteiligten zeitgleich in Bild und Ton übertragen. ⁵Ihr Recht, Fragen zu stellen, bleibt unberührt.

(5) ¹Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige können vereidigt werden, soweit das Recht der Gliedkirche oder des gliedkirchlichen Zusammenschlusses der disziplinaufsichtführenden Stelle eine Vereidigung zulässt. ²§ 6 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(6) ¹Vor der Vernehmung werden die Zeuginnen und Zeugen zur Wahrheit ermahnt. ²Wenn sie nach Absatz 5 vereidigt werden können, werden sie auf die Möglichkeit der Vereidigung hingewiesen und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt.

§ 63

Entscheidung durch Beschluss

(1) ¹Bei einer Disziplinar Klage kann das Disziplinargericht, auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, mit Zustimmung der Beteiligten durch Beschluss

1. auf die erforderliche Disziplinarmaßnahme (§ 9) erkennen, wenn nur ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung der Bezüge verwirkt ist, oder
2. die Disziplinar Klage abweisen.

²Zur Erklärung der Zustimmung kann den Beteiligten von dem Disziplinargericht oder dem vorsitzenden Mitglied eine Frist gesetzt werden, nach deren Ablauf die Zustimmung als erteilt gilt, wenn nicht widersprochen wurde.

(2) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 1 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

(3) Über Maßnahmen der disziplinaufsichtführenden Stelle nach § 44 entscheidet die Disziplinkammer endgültig durch Beschluss.

§ 64

Entscheidung durch Urteil

(1) Das Disziplinargericht entscheidet über die Klage, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil.

(2) ¹Bei einer Disziplinar Klage dürfen nur die Handlungen zum Gegenstand der Urteilsfindung gemacht werden, die der beschuldigten Person in der Klage oder der Nachtragsdisziplinar Klage als Amtspflichtverletzung zur Last gelegt werden. ²Das Disziplinargericht kann in dem Urteil

1. auf die erforderliche Disziplinarmaßnahme (§ 9) und Nebenmaßnahmen erkennen oder
2. die Disziplinar Klage abweisen.

(3) Bei der Klage gegen eine Disziplinarverfügung prüft das Disziplinargericht neben der Rechtmäßigkeit auch die Zweckmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung.

§ 65

Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse

(1) Soweit die disziplinaufsichtführende Stelle die Disziplinar Klage zurückgenommen hat, können die ihr zugrunde liegenden Handlungen nicht mehr Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sein.

(2) Hat das Disziplinargericht unanfechtbar über die Klage gegen eine Disziplinarverfügung entschieden, ist hinsichtlich der dieser Entscheidung zugrunde liegenden Handlungen eine erneute Ausübung der Disziplinarbefugnisse nur wegen solcher erheblicher Tatsachen und Beweismittel zulässig, die keinen Eingang in das gerichtliche Disziplinarverfahren gefunden haben.

Abschnitt 2

Besondere Verfahren

§ 66

Antrag auf gerichtliche Fristsetzung

(1) ¹Ist ein behördliches Disziplinarverfahren nicht innerhalb von zwölf Monaten seit der Einleitung durch Einstellung oder vorläufige Einstellung gegen Auflagen, durch Erlass einer Disziplinarverfügung oder durch Erhebung der Disziplinar Klage abgeschlossen worden, kann die beschuldigte Person bei dem Disziplinargericht die gerichtliche Bestimmung einer Frist zum Abschluss des Disziplinarverfahrens beantragen. ²Die Frist des Satzes 1 ist gehemmt, solange das Disziplinarverfahren nach § 29 ausgesetzt ist.

(2) ¹Liegt ein zureichender Grund für den fehlenden Abschluss des behördlichen Disziplinarverfahrens innerhalb von zwölf Monaten nicht vor, bestimmt das Disziplinargericht eine Frist, in der es abzuschließen ist. ²Anderenfalls lehnt es den Antrag ab. ³§ 56 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Wird das behördliche Disziplinarverfahren innerhalb der nach Absatz 2 bestimmten Frist nicht abgeschlossen, ist es durch Beschluss des Disziplinargerichts einzustellen.

(4) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 3 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 67

Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen

(1) Die beschuldigte Person kann die Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen beim Disziplinargericht beantragen. Der Antrag ist beim Disziplinarhof zu stellen, wenn bei ihm in derselben Sache ein Disziplinarverfahren anhängig ist.

(2) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen sind auszusetzen, wenn ernstliche Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit bestehen.

(3) Für die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen über Anträge nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung zur Änderung und Aufhebung von Beschlüssen über Anträge zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung entsprechend.

Kapitel 3

Disziplinarverfahren vor dem Disziplinarhof

Abschnitt 1

Berufung

§ 68

Statthaftigkeit, Form und Frist der Berufung, Vertretung

(1) Gegen das Urteil der Disziplinarkammer über eine Disziplinarlage steht den Beteiligten die Berufung zum Disziplinarhof zu. Die Berufung ist bei der Disziplinarkammer innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem vorsitzenden Mitglied verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Berufung unzulässig.

(2) Im Übrigen steht den Beteiligten die Berufung gegen das Urteil der Disziplinarkammer nur zu, wenn sie von der Disziplinarkammer oder dem Disziplinarhof zugelassen wird. Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Zulassung zur Berufung gelten entsprechend.

(3) Vor dem Disziplinarhof müssen sich die Beteiligten, soweit sie einen Antrag stellen, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder vergleichbarer juristischer Qualifikation vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Berufung und für den Antrag auf Zulassung der Berufung sowie für Beschwerden und sonstige Nebenverfahren, bei denen in der

Hauptsache Vertretungszwang besteht. § 26 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 69

Berufungsverfahren

(1) Für das Berufungsverfahren gelten die Bestimmungen über das Disziplinarverfahren vor der Disziplinarkammer entsprechend, soweit sich aus diesem Kirchengesetz nichts anderes ergibt. Die §§ 56 und 57 Abs. 1 werden nicht angewandt. Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige können vereidigt werden, soweit das Recht der Gliedkirche oder des gliedkirchlichen Zusammenschlusses der disziplinaraufsichtführenden Stelle eine Vereidigung zulässt. § 6 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens, die nach § 58 Abs. 2 unberücksichtigt bleiben durften, bleiben auch im Berufungsverfahren unberücksichtigt.

(3) Ein Beweisantrag, der vor der Disziplinarkammer nicht innerhalb der Frist des § 62 Abs. 2 gestellt worden ist, kann abgelehnt werden, wenn seine Berücksichtigung nach der freien Überzeugung des Disziplinarhofes die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und die beschuldigte Person im ersten Rechtszug über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden. Beweisanträge, die die Disziplinarkammer zu Recht abgelehnt hat, bleiben auch im Berufungsverfahren ausgeschlossen.

(4) Die durch die Disziplinarkammer erhobenen Beweise können der Entscheidung ohne erneute Beweisaufnahme zugrunde gelegt werden.

§ 70

Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil

Der Disziplinarhof entscheidet über die Berufung, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil.

Abschnitt 2

Beschwerde

§ 71

Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde

(1) Für die Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(2) Gegen Beschlüsse der Disziplinarkammer, durch die nach § 63 Abs. 1 über eine Disziplinarlage entschieden wird, kann die Beschwerde nur auf das Fehlen der Zustimmung der Beteiligten gestützt werden.

(3) Für das Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse der Disziplinarkammer, mit denen über einen Antrag auf Aussetzung nach § 67 entschieden wurde, gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Beschwerde gegen Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entsprechend.

§ 72**Entscheidung des Disziplinarhofes**

Der Disziplinarhof entscheidet über die Beschwerde durch Beschluss.

Kapitel 4**Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens****§ 73****Wiederaufnahmegründe**

(1) Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ist zulässig, wenn

1. in dem Urteil eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen worden ist, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen ist,
2. Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die erheblich und neu sind,
3. das Urteil auf dem Inhalt einer unechten oder verfälschten Urkunde oder auf einem vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen Zeugnis oder Gutachten beruht,
4. ein Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Urteil im Disziplinarverfahren beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
5. an dem Urteil ein Mitglied des Disziplinargerichts mitgewirkt hat, das sich in dieser Sache einer schweren Verletzung seiner Pflichten als kirchliche Richterin oder kirchlicher Richter schuldig gemacht hat,
6. an dem Urteil ein Mitglied des Disziplinargerichts mitgewirkt hat, das von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, dass die Gründe für den gesetzlichen Ausschluss bereits erfolglos geltend gemacht worden waren,
7. die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren richtet, nachträglich glaubhaft eine Amtspflichtverletzung eingesteht, die in dem Disziplinarverfahren nicht festgestellt werden können, oder
8. im Verfahren der Disziplinarklage nach dessen rechtskräftigem Abschluss in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Entscheidung ergeht, nach der gemäß § 21 die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre.

(2) ¹Erheblich im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind Tatsachen und Beweismittel, wenn sie allein oder in Verbindung mit den früher getroffenen Feststellungen geeignet sind, eine andere Entscheidung zu begründen, die Ziel der Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens sein kann. ²Neu im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind Tatsachen und Beweismittel, die dem Disziplinargericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt gewesen sind. ³Ergeht nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils im Disziplinarverfahren in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren ein rechtskräftiges Urteil auf

Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denjenigen tatsächlichen Feststellungen des Urteils im Disziplinarverfahren abweichen, auf denen es beruht, gelten die abweichenden Feststellungen des Urteils im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren als neue Tatsachen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 5 ist die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens nur zulässig, wenn wegen der behaupteten Handlung eine rechtskräftige Verurteilung durch ein staatliches Strafgericht erfolgt ist oder wenn ein staatliches strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann.

§ 74**Unzulässigkeit der Wiederaufnahme**

(1) Die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ist unzulässig, wenn nach dem Eintritt der Rechtskraft

1. ein Urteil im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren ergangen ist, das sich auf denselben Sachverhalt gründet und diesen ebenso würdigt, solange dieses Urteil nicht rechtskräftig aufgehoben worden ist, oder
2. ein Urteil in einem staatlichen Strafverfahren ergangen ist, das zu einer Entlassung aufgrund einer Straftat geführt hat oder bei Fortbestehen des Dienstverhältnisses geführt hätte.

(2) Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens zuungunsten der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, ist außerdem unzulässig, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils drei Jahre vergangen sind.

§ 75**Frist und Verfahren**

(1) ¹Der Antrag auf Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens muss bei dem Disziplinargericht, dessen Entscheidung angefochten wird, binnen drei Monaten schriftlich eingereicht werden. ²Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die oder der Antragsberechtigte von dem Grund für die Wiederaufnahme Kenntnis erhalten hat. ³In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und anzugeben, inwieweit es angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden; die Anträge sind unter Bezeichnung der Beweismittel zu begründen.

(2) Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen über das gerichtliche Disziplinarverfahren entsprechend, soweit sich aus diesem Kirchengesetz nichts anderes ergibt.

§ 76**Entscheidung durch Beschluss**

(1) Das Disziplinargericht kann den Antrag, auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, durch Beschluss verwerfen, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für seine Zulassung nicht für gegeben oder ihn für offensichtlich unbegründet hält.

(2) 1Das Disziplinargericht kann vor der Eröffnung der mündlichen Verhandlung mit Zustimmung der disziplinaufsichtführenden Stelle durch Beschluss das angefochtene Urteil aufheben und die Disziplinaranzeige abweisen oder die Disziplinarverfügung aufheben. 2Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 1 sowie der Beschluss nach Absatz 2 stehen einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 77

Mündliche Verhandlung, Entscheidung des Disziplinargerichts

(1) Das Disziplinargericht entscheidet, wenn das Wiederaufnahmeverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil.

(2) Gegen das Urteil der Disziplinarkammer kann Berufung nach den §§ 68 bis 70 dieses Kirchengesetzes eingelegt werden.

§ 78

Rechtswirkungen, Entschädigung

(1) 1Wird in einem Wiederaufnahmeverfahren das angefochtene Urteil zugunsten der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, aufgehoben, erhält diese von dem Eintritt der Rechtskraft des aufgehobenen Urteils an die Rechtsstellung, die sie erhalten hätte, wenn das aufgehobene Urteil der Entscheidung entsprochen hätte, die im Wiederaufnahmeverfahren ergangen ist. 2Wurde in dem aufgehobenen Urteil auf Entfernung aus dem Dienst erkannt, gilt § 78 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD entsprechend.

(2) 1Die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, und die Personen, denen sie kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist, können im Falle des Absatzes 1 neben den hiernach nachträglich zu gewährenden Bezügen in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung Ersatz des sonstigen Schadens vom Dienstherrn verlangen. 2Der Anspruch ist innerhalb von drei Monaten nach dem rechtskräftigen Abschluss des Wiederaufnahmeverfahrens bei der disziplinaufsichtführenden Stelle geltend zu machen.

Kapitel 5

Kostenentscheidung im gerichtlichen Disziplinarverfahren

§ 79

Kostentragungspflicht

(1) 1Die Person, gegen die im Verfahren der Disziplinaranzeige auf eine Disziplinarmaßnahme erkannt wird, trägt die Kosten des Verfahrens. 2Bildet eine zur Last gelegte Amtspflichtverletzung nur zum Teil die Grundlage für die Entscheidung, können der beschuldigten Person die Kosten nur in verhältnismäßigem Umfang auferlegt werden. 3Dasselbe gilt, wenn durch besondere Ermittlungen im behördlichen Disziplinarverfahren, deren Ergebnis zu Gunsten der beschuldig-

ten Person ausgefallen ist, besondere Kosten entstanden sind.

(2) Wird eine Disziplinarverfügung trotz Vorliegens einer Amtspflichtverletzung aufgehoben, können die Kosten ganz oder teilweise der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, auferlegt werden.

(3) Wird das Disziplinarverfahren nach § 66 Abs. 3 eingestellt, trägt der Dienstherr die Kosten des Verfahrens.

(4) Im Übrigen gelten für die Kostentragungspflicht der Beteiligten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

(5) Die Kosten, die der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, auferlegt sind, können durch Aufrechnung von ihren Bezügen einbehalten werden.

§ 80

Erstattungsfähige Kosten

(1) 1Gerichtliche Disziplinarverfahren sind gebührenfrei. 2Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes erhoben.

(2) Kosten im Sinne des § 79 sind auch die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten einschließlich der Kosten des behördlichen Disziplinarverfahrens.

(3) Die gesetzlichen Gebühren und Auslagen einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts sind stets erstattungsfähig.

Teil 5

Unterhaltsbeitrag, Begnadigung

§ 81

Unterhaltsbeitrag

(1) 1Wird auf Entfernung aus dem Dienst erkannt, so kann die Entscheidung des Disziplinargerichts bestimmen, dass der aus dem Dienstverhältnis entfernten Person, soweit sie dessen würdig erscheint und bedürftig ist, für die Dauer von sechs Monaten ein Unterhaltsbeitrag in Höhe von höchstens 70 vom Hundert der Bezüge, die ihr bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zustanden, gewährt wird. 2Eine Einbeziehung von Bezügen im Zusammenhang mit einer vorläufigen Dienstenthebung nach § 44 Abs. 2 bleibt unberücksichtigt. 3Personen, die sich bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung im Ruhestand befinden, erhalten keinen Unterhaltsbeitrag, soweit sie aufgrund ihrer Beschäftigung im kirchlichen Dienstverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren.

(2) Die Entscheidung kann die Gewährung des Unterhaltsbeitrags über sechs Monate hinaus auf längstens ein Jahr verlängern, soweit dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden; die Umstände sind durch die Empfängerin oder den Empfänger glaubhaft zu machen.

(3) Der Dienstherr kann der aus dem Dienstverhältnis entfernten Person zur Vermeidung einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unwiderruflich einen Unterhaltsbeitrag in Höhe der gesetzlichen Rente gewähren, die aufgrund einer Nachversicherung zustehen würde.

(4) Der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn die aus dem Dienstverhältnis entfernte Person wieder in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis berufen wird.

§ 82

Zahlung des Unterhaltsbeitrags

(1) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags nach § 81 beginnt, soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, zum Zeitpunkt des Verlustes der Bezüge.

(2) ¹Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags an Personen im Ruhestand steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung, soweit für denselben Zeitraum eine Rente auf Grund der Nachversicherung gewährt wird. ²Zur Sicherung des Rückforderungsanspruchs ist eine entsprechende Abtretungserklärung abzugeben.

(3) ¹In der Entscheidung kann bestimmt werden, dass ein Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt die aus dem Dienstverhältnis entfernte Person verpflichtet ist. ²Nach Rechtskraft der Entscheidung kann dies die disziplinaraufsichtführende Stelle bestimmen. ³§ 81 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Auf den Unterhaltsbeitrag werden Erwerbs- und Erwerbssatzes Einkommen im Sinne der gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung angerechnet. ²Die aus dem Dienst entfernte Person ist verpflichtet, der obersten Dienstbehörde alle Änderungen in ihren Verhältnissen, die für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags bedeutsam sein können, unverzüglich anzuzeigen. ³Wird gegen diese Pflicht schuldhaft verstoßen, soll der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit entzogen werden. ⁴Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

§ 83

Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Amtspflichtverletzungen oder Straftaten

(1) ¹Die zuletzt disziplinaraufsichtführende Stelle kann einer aus dem Dienstverhältnis entfernten Person die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsleistung zusagen, wenn die Person gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken verstoßen und ihr Wissen über Tatsachen offenbart hat, deren Kenntnis dazu beigetragen hat, Amtspflichtverletzungen oder Straftaten zu verhindern oder über ihren eigenen Tatbeitrag hinaus aufzuklären. ²Die Nachversicherung ist durchzuführen, sofern nicht § 81 Abs. 3 eingreift.

(2) ¹Der Anspruch auf die Unterhaltsleistung erlischt bei erneutem Eintritt in den öffentlichen oder kirchlichen Dienst sowie bei späterer Verwirklichung eines Tatbestandes der §§ 76, 77 und 79 Abs. 3 des Kir-

chenbeamtengesetzes der EKD. ²Der hinterbliebene Ehegatte erhält 55 vom Hundert der Unterhaltsleistung, wenn zum Zeitpunkt der Entfernung aus dem Dienst die Ehe bereits bestanden hatte. ³Die Zusage einer Unterhaltsleistung an andere unterhaltsberechtigte, bedürftige Personen steht im Ermessen der obersten Dienstbehörde.

§ 84

Begnadigung

¹Durch Begnadigung können getroffene Disziplinarmaßnahmen gemildert oder erlassen werden. ²Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmen je für ihren Bereich, wer das Begnadigungsrecht ausübt.

Teil 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 85

Anwendung der Vorschriften über den Wartestand

Bestehen in einer Gliedkirche keine Vorschriften über Pfarrerinnen und Pfarrer oder Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand, so sind in Anwendung dieses Kirchengesetzes die Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Wartestand entsprechend anzuwenden.

§ 86

Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die nach bisherigem Recht eingeleiteten Disziplinarverfahren und Wiederaufnahmeverfahren werden bis zur Vollstreckung nach bisherigem Recht fortgeführt. ²Eine nach diesem Kirchengesetz zulässige Disziplinarmaßnahme darf wegen einer vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes begangenen Amtspflichtverletzung nur verhängt werden, wenn sie auch nach dem zur Zeit ihrer Begehung geltenden Recht zulässig war.

(2) Für die Wiederaufnahme von Disziplinarverfahren nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

(3) Die Frist für das Verwertungsverbot nach § 23 und ihre Berechnung für die Disziplinarmaßnahmen, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes verhängt worden sind, bestimmen sich nach diesem Gesetz.

(4) ¹Bestehende Disziplinargerichte, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes besetzt wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit unverändert im Amt. ²Für sie gelten die bisherigen Vorschriften für die Besetzung, Zuständigkeiten und Abstimmungsverhältnisse fort. ³Wird die Zuständigkeit der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland erklärt oder zusammen mit anderen Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüssen die Zuständigkeit einer gemeinsamen Disziplinarkammer begründet, so gelten die Sätze 1 und 2 nur für solche Verfahren, die bei Änderung der Zuständigkeit bereits gerichtshängig waren.

§ 87 Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

(2) 1Gleichzeitig tritt das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 1995 (ABl. EKD S. 561, 1996 S. 82), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 408) außer Kraft. 2Soweit in weiter geltenden Bestimmungen auf nach Satz 1 aufgehobene Bestimmungen verwiesen ist, treten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.

(3) 1Dieses Kirchengesetz tritt für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und ihre Gliedkirchen in Kraft, nachdem die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands ihre Zustimmung erklärt hat. 2Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

§ 88 Außerkräfttreten

1Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands kann dieses Kirchengesetz jederzeit für sich und ihre Gliedkirchen außer Kraft setzen. 2Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz außer Kraft getreten ist.

*

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Neuordnung des Disziplinarrechts (Disziplinarrechtsneuordnungsgesetz VELKD) (DRNOG VELKD)

Artikel 1 Aufhebung des Disziplinargesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Amtspflichtverletzungen (Disziplinargesetz - DiszG) vom 4. Mai 2001 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 150), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. Oktober 2006 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 333), wird mit Wirkung für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen aufgehoben.

Artikel 2 Zustimmung zum Kirchengesetz zur Regelung des Disziplinarrechts der Evangelischen Kirche in Deutschland

§ 1

Dem Kirchengesetz zur Regelung des Disziplinarrechts der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) vom 28. Oktober 2009 wird aufgrund von Artikel 24 a in Verbindung mit Artikel 24 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kir-

che Deutschlands mit Wirkung für die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen zugestimmt.

§ 2

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10 a Absatz 2 Buchst. c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären.

Artikel 3 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ergänzung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD ErgG VELKD)

§ 1

Geltungsbereich (zu § 2 DG.EKD)

Dieses Kirchengesetz gilt für Disziplinarverfahren gegen

1. Pfarrer, Pfarrerinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen und andere Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) stehen,
2. in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Personen der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die VELKD die Aufsicht führt.

§ 2

(zu § 4 Abs. 4 DG.EKD)

(1) 1Disziplinaraufsichtsführende Stelle ist die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche als oberste kirchliche Verwaltungsbehörde. 2Die Kirchenleitung kann die Ausübung einzelner Befugnisse der disziplinaraufsichtsführenden Stelle durch Beschluss auf den Leiter oder die Leiterin des Amtes der VELKD oder auf dessen oder deren Stellvertreter oder dessen oder deren Stellvertreterin übertragen.

(2) Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung begründen, so ist die beurlaubende Kirche verpflichtet, die Beurlaubung auf Verlangen der Vereinigten Kirche zurückzunehmen.

§ 3

(zu § 12 DG.EKD)

Bei der Berechnung der Bezüge wird nur das jeweilige Grundgehalt zugrunde gelegt.

§ 4

(zu § 47 DG.EKD)

Das Disziplinargericht des ersten Rechtszuges der Vereinigten Kirche ist die bei dem Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen errichtete Disziplinarkammer.

§ 5
(zu § 84 DG.EKD)

Das Begnadigungsrecht übt der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin im Benehmen mit der Kirchenleitung aus.

Artikel 4
Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Disziplinargerichtsbarkeit (DisziplinargerichtsG VELKD)

§ 1

Dieses Kirchengesetz gilt für Disziplinarverfahren gegen

1. Pfarrer, Pfarrerinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen und andere Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) oder einer Gliedkirche der VELKD stehen,
2. in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Personen der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die VELKD oder eine Gliedkirche die Aufsicht führt.

§ 2
(zu § 51 Abs. 2 DG.EKD)

Mit der Verpflichtung auf das Bekenntnis ihrer Kirche sind die Mitglieder der Disziplinargerichte im Bereich der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen auf das evangelisch-lutherische Bekenntnis, die Mitglieder

der Disziplinarkammer in der EKM mit reformiertem Bekenntnisstand auf das reformierte Bekenntnis verpflichtet.

§ 3

Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits beim Disziplinarsenat der VELKD gerichtshängig sind, werden durch diesen nach den Bestimmungen des Disziplinargesetzes der VELKD vom 4. Mai 2001 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 150), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. Oktober 2006 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 333), fortgeführt.

Artikel 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

(1) Artikel 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) ¹Die Artikel 1, 3 und 4 dieses Kirchengesetzes treten an dem Tage in Kraft, zu dem auf Beschluss der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung das Inkrafttreten des Disziplinargesetzes der EKD für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und ihre Gliedkirchen bestimmt. ²Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist im Amtsblatt der Vereinigten Kirche bekannt zu machen.

(3) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Ausführung des Disziplinargesetzes der VELKD vom 17. November 2006 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 338) außer Kraft.

II. Bekanntmachungen

Satzung
des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes
Rahlstedt

Aufgrund von Artikel 53 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat die Verbandsvertretung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt mit Beschluss vom 9. Oktober 2008 und 4. Mai 2009 die folgende Verbandssatzung beschlossen:

1. Abschnitt: Name, Bestand, Mitglieder,
Rechtsform, Sitz und Siegel
§ 1

(1) ¹Der Kirchengemeindeverband „Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Rahlstedt“ ist 1948 aus den damaligen Kirchengemeinden Rahlstedt, Meiendorf, Farmsen, Berne und Stapelfeld gebildet worden. ²Gegenwärtig gehören ihm folgende Kirchengemeinden als Mitglieder an:

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt-Rahlstedt

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Farmsen - Berne

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meiendorf - Oldenfelde

Ev.-Luth. Markus-Kirchengemeinde Hohenhorst Rahlstedt-Ost.

(2) Werden aus den Verbandsgemeinden durch Teilung oder Zusammenschluss neue Kirchengemeinden gebildet, so gehören sie zum Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Rahlstedt, ohne dass es eines besonderen Aufnahmeantrages oder Aufnahmebeschlusses bedarf.

(3) ¹Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Rahlstedt führt ein ovales Siegel mit äußerer Umrandung. ²Die Umschrift lautet: „EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDEVERBAND RAHLSTEDT“. ³Die Schrift beginnt im Scheitelpunkt rechts, wird im Uhrzeigersinn fortgeführt und endet im Scheitelpunkt links. ⁴Das Siegel hat keine innere Umrandung. ⁵Das Siegelbild zeigt mittig die äußere Umrandung eines Kreuzes. ⁶Unterhalb des linken Querbalkens dieses Kreuzes ist ein A und unterhalb des rechten Querbalkens ein Ω angeordnet.

§ 2

1Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Rahlstedt ist ein Kirchengemeindeverband im Sinne der Artikel 51 ff. in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. 2Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Hamburg-Rahlstedt.

2. Abschnitt: Aufgaben**§ 3**

(1) Der Kirchengemeindeverband nimmt folgende gemeinsame diakonische und gemeindliche Aufgaben (Selbstverwaltungsaufgaben) wahr:

- a) Unterhaltung und Betrieb der verbandseigenen Friedhöfe,
- b) Unterhaltung des verbandseigenen Grundvermögens, Bewirtschaftung desjenigen Grundvermögens, welches nicht unter Verwaltung der Verbandsgemeinden steht und Bewirtschaftung des Geldvermögens,
- c) Ansammlung von Rücklagen für die Erfüllung der vorstehend genannten Aufgaben.

(2) Der Kirchengemeindeverband kann folgende weitere Aufgaben wahrnehmen:

- a) Er kann Gemeindepflege und Diakoniestationen einrichten und betreiben.
- b) Er kann sich an Diakoniestationen beteiligen, die im Bereich des Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt liegen und kann die Geschäftsführung übernehmen.
- c) Er kann eine Evangelische Familienbildungsstätte betreiben.
- d) Er kann eine Evangelische Alten- und Familienpflege betreiben.
- e) Er kann weitere Verwaltungsaufgaben für die angeschlossenen Kirchengemeinden übernehmen, sofern diese Aufgaben nicht an andere kirchliche Organisationen übergeben werden müssen.

(3) Von den Absätzen 1 und 2 unberührt bleiben die Aufgaben, die nach dem Kirchenkreisverwaltungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung an die in den Kirchenkreisen bzw. Kirchenkreisverbänden bestehenden Kirchlichen Verwaltungszentren abzugeben sind.

§ 4

1Jede dem Kirchengemeindeverband angehörende Kirchengemeinde kann bei einer Änderung des Katalogs der gemeinsamen diakonischen und gemeindlichen Aufgaben (§ 3) innerhalb eines Monats beim Verbandsausschuss Einspruch gegen den Beschluss der Verbandsvertretung einlegen. 2Hilft die Verbandsvertretung dem Einspruch nicht ab, so entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 5

Das Nutzungsrecht an den den Kirchengemeinden für ihre Arbeit zur Verfügung gestellten verbandseigenen

Grundstücken und Gebäuden steht den Kirchengemeinden im Rahmen der Zweckbestimmung zu.

3. Abschnitt: Finanzierung**§ 6**

1Der Ausgabenbedarf des Kirchengemeindeverbandes wird aus den eigenen Einnahmen, durch Zuweisungen von dritter Seite und durch eine mögliche Verbandsumlage gedeckt. 2Die Umlagenordnung wird von der Verbandsvertretung beschlossen.

4. Abschnitt: Organe**§ 7**

(1) Organe des Kirchengemeindeverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuss.

(2) Für ihre Arbeitsweise gilt die Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Arbeitsweise der Kirchenvorstände vom 25. November 1996 (GVOBl. 1997 S. 20) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 8

(1) 1Die Verbandsvertretung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Verbandsausschusses, Prüfungsausschusses und Bildung eines Bauausschusses,
- b) Beschluss einer Umlagenordnung,
- c) Festsetzung der Umlagen,
- d) Beschluss über den Haushalt und Stellenplan des Kirchengemeindeverbandes und Abnahme der Jahresrechnung,
- e) Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Verbandsausschusses,
- f) Entscheidung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken,
- g) Entscheidung über Errichtung, Umbau und Abbruch von Gebäuden,
- h) Erlass von Gebührenordnungen,
- i) Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden,
- j) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
- k) Entscheidung über Beschlüsse nach § 3 Absatz 2 dieser Satzung.

2Beschlüsse nach Buchstabe f) und g) über Grundstücke und Gebäude, die einer Verbandsgemeinde zur Verfügung stehen, bedürfen der Zustimmung der betreffenden Gemeinde.

(2) Die Verbandsvertretung kann weitere Ausschüsse bilden, in die auch Gemeindeglieder berufen werden können, die nicht der Verbandsvertretung angehören.

(3) Die Verbandsvertretung kann Anträge an die Kirchenkreissynode und den Kirchenkreisvorstand richten.

(4) Vor wesentlichen Beschlüssen über die Wahrnehmung missionarisch-diakonischer Aufgaben sind die entsprechenden Dienste und Werke des Kirchenkreises – unter Information des Kirchenkreisvorstandes – zu beteiligen.

§ 9

(1) ¹Die dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden mit bis zu 10.000 Gemeindegliedern entsenden in die Verbandsvertretung jeweils eine Pastorin oder einen Pastor und zwei Kirchenvorsteherinnen oder Kirchenvorsteher. ²Kirchengemeinden mit über 10.000 Gemeindegliedern entsenden je angefangener 5.000 Gemeindeglieder eine weitere Kirchenvorsteherin oder einen weiteren Kirchenvorsteher.

(2) ¹Die Mitglieder der Verbandsvertretung und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Kirchenvorständen für die laufende Amtsperiode gewählt. ²Die stellvertretenden Mitglieder sind zugleich Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der Wahl. ³Pastorinnen bzw. Pastoren und Kirchenvorsteherinnen bzw. Kirchenvorsteher können sich nicht wechselseitig vertreten und nicht wechselseitig Ersatzmitglied sein. ⁴Jedoch kann bei Verhinderung der einzigen Pastorin oder des einzigen Pastors einer Kirchengemeinde dieser von einem hierfür gewählten Kirchenvorsteher vertreten werden.

(3) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte ihr vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung.

§ 10

Der Bauausschuss ist für die Geschäftsführung sowie für alle Angelegenheiten des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist.

§ 11

(1) Im Bauausschuss muss jede der Verbandsgemeinden vertreten sein.

(2) ¹Der Bauausschuss besteht aus:

- a) einem Pastor oder einer Pastorin,
- b) einem Pastor bzw. einer Pastorin oder einem hauptamtlichen Mitarbeiter bzw. einer hauptamtlichen Mitarbeiterin,
- c) drei Kirchenvorstehern bzw. Kirchenvorsteherinnen, die nicht Pastor oder Pastorin oder hauptamtlicher Mitarbeiter sind.

²Alle Mitglieder des Bauausschusses müssen der Verbandsvertretung angehören. ³Die Mitglieder des Bauausschusses werden von der Verbandsvertretung für die laufende Amtsperiode gewählt. ⁴Für die in den Bauausschuss gewählten sonstigen Kirchenvorsteherinnen oder Kirchenvorsteher ist zusätzlich eine gemeinsame Stellvertretung zu wählen.

(3) An den Sitzungen des Bauausschusses kann das vorsitzende Mitglied der Verbandsvertretung und dessen Stellvertretung mit beratender Stimme teilnehmen, sofern es nicht ohnehin Mitglied des Bauausschusses ist.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Bauausschusses und dessen Stellvertretung bestimmt die Verbandsvertretung.

(5) Mitarbeitende des Kirchengemeindeverbandes können nicht Mitglied des Bauausschusses sein.

§ 12

(1) ¹Die Verbandsvertretung wählt einen Prüfungsausschuss. ²Dem Prüfungsausschuss obliegen die Aufgaben nach § 53 der Rechtsverordnung für das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

(2) Die Verbandsvertretung bildet einen Bauausschuss.

(3) Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Jede der Verbandsgemeinden des Kirchengemeindeverbandes schlägt eine Vertreterin oder einen Vertreter aus ihrer Kirchengemeinde für den Bauausschuss vor.
- b) Zusätzlich können weitere Mitglieder berufen werden, die nicht der Verbandsvertretung angehören. Die Zahl dieser zusätzlichen Mitglieder darf nicht höher sein als die Zahl der Verbandsgemeinden des Kirchengemeindeverbandes.
- c) Mindestens ein Mitglied des Bauausschusses muss der Verbandsvertretung angehören.

(4) Die Verbandsvertretung bestimmt Aufgaben und Befugnisse des Bauausschusses.

5. Abschnitt: Aufhebung und Ausscheiden

§ 13

(1) Die Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes ist möglich, wenn die gemeinsamen Aufgaben (§ 3 Absatz 1) entfallen oder sich in einem Umfang verringern, der die Aufrechterhaltung des Kirchengemeindeverbandes nicht mehr rechtfertigt.

(2) ¹Die Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes bedarf eines Beschlusses mit 2/3 Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung. ²Maßgeblich für die Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag der Verbandsgemeinden untereinander.

(3) ¹Der Aufhebungsvertrag muss bestimmen,

- a) dass die verbleibenden Arbeitsformen der bisherigen gemeinsamen Aufgaben von den beteiligten Kirchengemeinden übernommen oder in andere Zuständigkeiten übergeleitet werden,
- b) dass die Vergütungen und Löhne der Beschäftigten bis zur Übernahme durch einen anderen kirchlichen Arbeitgeber oder bis zur Beendigung der Arbeitsverhältnisse gezahlt werden können,
- c) wie das Vermögen des Kirchengemeindeverbandes aufzuteilen ist.

²Die Regelung dieser Fragen ist Bestandteil des Aufhebungsbeschlusses.

(4) Die Verbandsgemeinden haften gesamtschuldnerisch für alle Ansprüche Dritter gegen den Kirchengemeindeverband bis zum Abschluss seiner Liquidation.

(5) Die Aufhebung wird mit Ablauf des auf die Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes folgenden Kalenderjahres wirksam.

§ 14

(1) ¹Eine Verbandsgemeinde kann durch Beschluss ihres Kirchenvorstandes aus dem Kirchengemeindeverband ausscheiden. ²Dieser Beschluss muss an zwei nicht aufeinander folgenden Sitzungen gefasst werden. ³Die Mehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstandes muss zustimmen. ⁴Die Verbandsvertretung ist vorher zu hören. ⁵Der Beschluss wird mit Ablauf des auf die Genehmigung folgenden Jahres wirksam.

(2) ¹Eine Verbandsgemeinde, die aus dem Kirchengemeindeverband ausscheidet, kann verlangen, dass ihr das Eigentum an den von ihr gemäß § 5 genutzten Grundstücken und Gebäuden nach Maßgabe einer dann zu treffenden Auseinandersetzungsvereinbarung übertragen wird. ²Diese Vereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(3) ¹Es ist zwischen dem Kirchengemeindeverband und der ausscheidenden Verbandsgemeinde eine Vereinbarung über die in § 13 Absatz 3 Satz 1 a) und b) genannten Fragen zu treffen. ²Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 15

¹Änderungen dieser Satzung können von der Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsgemäßen Mitgliederzahl beschlossen werden. ²Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes.

§ 16

¹Diese Fassung der Satzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 15. Februar 1980 (GVOBl. 1980 S. 41), zuletzt geändert durch die Satzung vom 27. Oktober 2003 (GVOBl. 2004 S. 3) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch Bescheid des Nordelbischen Kirchenamtes vom 22. Januar 2010 (Az.: 10 KGV Rahlstedt – R Rk) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg, 22. Februar 2010

Der Verbandsausschuss

(L.S.)

J. Calliebe-Winter
Vorsitzendes Mitglied des Verbandsausschusses

A. Caßens-Neumann
Mitglied des Verbandsausschusses

Zusammensetzung der VII. Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Die Zusammensetzung der VII. Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat sich verändert. Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung vom 21. September 2009 (GVOBl. S. 320) wird mitgeteilt:

Ausgeschieden:

die Mitglieder der Synodalplätze 83, 132, 134, 139; die Vertretungen der Synodalplätze 22, 24, 82, 140;

Berufen:

als Mitglied auf Synodalplatz 134 KOHNKE-BRUNS, Gesa, 21033 Hamburg, *Diplomagraringenieurin*;

Nachgerückt:

als Mitglied auf Synodalplatz 83 die bisherige Vertretung Voß, Jens;

nachgewählt/nachentsandt:

als Mitglied auf Synodalplatz 139 GUTMANN, Prof. Dr. Hans-Martin, 20255 Hamburg, *Universitätsprofessor*;

als Vertretung auf Synodalplatz 82 BREMER, Simone, 24534 Neumünster, *Pastorin*;

als Vertretung auf Synodalplatz 140 MÜLLER, Prof. Dr. Andreas, 24118 Kiel, *Universitätsprofessor*.

Kiel, 5. August 2010

Der Wahlbeauftragte der
Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Dawin

Oberkirchenrat

Az.: 1022/09-2 – R Da

Bekanntgabe der Prüfungskommissionen für die I. Theologischen Prüfungen im Frühjahr 2011 in Hamburg und Kiel

Das Theologische Prüfungsamt hat die nachstehend aufgeführten Prüfungskommissionen berufen (Änderungen vorbehalten):

Hamburg	
Bischöfin/Bischof	N. N. (Vorsitzender)
Pastor Dr.	Biehl
Prof. Dr.	Dehn
Prof. Dr.	Gerber
Prof. Dr.	Gutmann
Pastor Dr.	Illert
Prof. Dr.	Moxter
Prof. Dr.	Müller
Prof. Dr.	Timm
OKRin	Reimer
Pastorin Dr.	Reitz-Dinse
Pastor Dr.	Waubke
Pastor Dr.	Vócka

Die mündlichen Prüfungen in Hamburg finden am 3. Februar 2011 statt.

Kiel	
Bischof	Ulrich (Vorsitzender)
OKR	Haese
OKR i. R.	Hinz
Prof. Dr.	Hübner
Prof. Dr.	Pohl-Patalong
Prof. Dr.	Popkes
OKRin	Reimer
Prof. Dr.	Rosenau
Prof. Dr.	Schilling
Pastor Dr.	Schaack
Pastor	Wagner
Pastor Dr.	Waubke
Pastor Dr.	Wünsche
Die mündlichen Prüfungen in Kiel finden am 10. Februar 2011 statt.	

Az.: 2133-2 F 2011
2133-1 F 2011

Theologisches Prüfungsamt
Im Auftrage
Karen Reimer
Oberkirchenrätin

Bekanntgabe eines Tarifvertrages

Wir veröffentlichen nachstehend den folgenden vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) mit der Gewerkschaft VKM-NE geschlossenen Tarifvertrag:

Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD) vom 23. März 2010.

Der Vertrag ist im Rundschreiben 3/2010 des VKDA-NEK bekannt gegeben worden.

Kiel, 12. Juli 2010

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Dr. Matthias Triebel
Kirchenrat

Az.: 3211 – R Tr

*

Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD)

vom 23. März 2010

Zwischen
dem **Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**
- einerseits -
und
der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE**
- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des KTD

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie vom 15. August 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 16. März 2009, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Das gleiche gilt, wenn die Summe der Arbeitszeit aus mehreren Teilzeitbeschäftigungen die Jahresarbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten übersteigt, oder ein Verstoß gegen das Arbeitszeitgesetz vorliegt.“
 - b) In Absatz 6 Unterabs. 1 werden die Worte „bei gegebener Veranlassung“ durch die Worte „in begründeten Fällen“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird nach den Worten „im Rahmen einer“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Für den Fall des Todes der Arbeitnehmerin wird abweichend von Satz 1 das Monatsentgelt am Todestag fällig; Absatz 4 findet in diesem Fall keine Anwendung.“
 - b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Im Falle des Todes wird aus diesem Anlass das Monatsentgelt nicht gekürzt.“
 - c) Dem Paragrafen wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Wird der Arbeitnehmerin vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer Entgeltgruppe entspricht, und hat sie die Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt, erhält sie für den Kalendermonat, in dem sie mit der ihr übertragenen Tätigkeit begonnen hat, und für jeden folgenden vollen Kalendermonat dieser Tätigkeit, eine persönliche Zulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen den Entgeltgruppen in ihrer Entgeltstufe.“
4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „Monatsentgelts“ durch die Worte „Urlaubsentgelts nach § 19 Abs. 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „der Netto-Urlaubsvergütung“ durch die Worte „des Netto-Urlaubsentgelts“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden das Wort „Netto-Urlaubsvergütung“ durch das Wort „Netto-Urlaubsentgelt“ und nach dem Wort „ist“ das Wort „die“ durch das Wort „das“ ersetzt sowie das Wort „Urlaubsvergütung“ durch das Wort „Urlaubsentgelt“ ersetzt.

5. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als Fälle nach § 616 BGB, in denen die Arbeitnehmerin unter Fortzahlung des Entgelts nach § 14 im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt wird, gelten nur folgende Anlässe:

- a) Anlässlich der Geburt eines leiblichen Kindes einen Tag nach Bedarf,
- b) am Tage der Taufe, Konfirmation oder einer entsprechenden kirchlichen Feier,
- c) am Tage der kirchlichen Eheschließung der Arbeitnehmerin,
- d) anlässlich des Todes des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners, eines Stief-/Kindes, eines Stief-/Elternteiles jeweils zwei Tage nach Bedarf.

Der Anstellungsträger kann in sonstigen Fällen Arbeitsbefreiung bis zu fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr gewähren.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Anspruch reduziert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat ab Juli des Jahres, in dem die Arbeitnehmerin keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Anspruch reduziert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat zwischen Januar und Juni des Jahres, in dem die Arbeitnehmerin keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat.“

c) In Absatz 3 werden nach den Worten „Maßgabe des“ die Worte „Tarifvertrages über

vermögenswirksame Leistungen an nicht-beamtete Mitarbeiter“ durch die Worte „Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeitnehmerinnen vom 26. Februar 2008 in seiner jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.

7. § 19 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz.“

8. In § 28 Abs. 1 werden die Worte „das 65. Lebensjahr vollendet hat“ durch die Worte „eine abschlagsfreie Regelaltersrente beanspruchen kann, spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird“ ersetzt.

9. § 31 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Als Bemessungsgrundlage für die Krankenbezüge gilt in jedem Fall § 15 Abs. 2 Unterabs. 1.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Der Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Nr. 6 Buchstabe a und b am 1. Januar 2011 in Kraft.

Rendsburg, 23. März 2010

Für den Verband
kirchlicher und diakoni-
scher Anstellungsträger
Nordelbien (VKDA-NEK)

Für die
Gewerkschaft
Kirche und Diakonie –
VKM-NE

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften

III. Pfarrstellenausschreibungen

Gemeindepfarrstellen

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eichede** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Bezirk Rahlstedt-Ahrensburg, ist die Pfarrstelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Umfang von 100 Prozent mit einer Pastorin bzw. einem Pastor oder einem Pastorenehepaar zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Zur Kirchengemeinde Eichede gehören acht Dörfer in fünf politischen Gemeinden, die jeweils eigene Infrastrukturen mit regem, teils der Kirche zugewandtem Vereinsleben haben.

An den zwei Predigtstätten in Eichede, in der 250 Jahre alten Fachwerkkirche auf dem Dorfanger und in Tondorf, mit der in den 60er Jahren als Autobahnkir-

che erbauten Kirche, werden im Wechsel Gottesdienste gefeiert.

Die Renovierung der Kirche in Eichede und die Erneuerung der Orgel sind für 2011 geplant.

Die Kirchengemeinde Eichede (2768 Gemeindeglieder bei 5642 Einwohnern) bildet mit der Kirchengemeinde Bargtheide (11 367 Gemeindeglieder bei 25 257 Einwohnern) eine Region mit intensiver Zusammenarbeit.

Derzeit sind der Region 5 Gemeindepfarrstellen, sowie 2,5 befristete regionale Pfarrstellen, zum Teil in Projekten zugeordnet.

Die beiden Gemeinden teilen sich einen Kirchenmusiker, verantworten das regionale Projekt Konficamp und ein Projekt in der Altenheimseelsorge gemeinsam

Die Kirche liegt im Zentrum der Gemeinde. Das Bürgerhaus (Sitz der Kommunalverwaltung) befindet sich der Kirche gegenüber, wie auch das vor zwei Jahren eingeweihte „Haus der Kirche“. Dieses Haus der Kirche umfasst zum einen die Evangelische Kindertagesstätte. Die enge Zusammenarbeit mit den Erzieherinnen der Kindertagesstätte gehört zu den wesentlichen Bestandteilen der Gemeindegarbeit.

Des Weiteren befindet sich im Haus der Kirche auch das Amtszimmer der zu besetzenden Pfarrstelle. Hier im Haus der Kirche ist der Pastor oder die Pastorin präsent, so wie der Amtskollege im Pastorat neben der Kirche.

Der vom Kirchenvorstand erarbeitete Leitsatz „Um Gottes willen – den Menschen zugewandt“ ist im Kern das Selbstverständnis der Menschen in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harrislee. Das Haus der Kirche ist ein Ort für die gemeindliche Arbeit wie den engagierten Gospelchor, die aktive Pfadfinderschaft und Kreise für verschiedene Altersgruppen. Auch der Konfirmandenunterricht findet hier statt mit vier Gruppen pro Jahrgang. Gleichzeitig ist hier das Gemeindebüro als Anlaufpunkt. Die wenigen Räumlichkeiten werden intensiv genutzt.

Zur Kirchengemeinde gehört der bei der Kirche gelegene Friedhof mit drei Mitarbeitern.

Es besteht ein guter Kontakt zur politischen Gemeinde, mit der gemeinsame kulturelle Veranstaltungen an verschiedenen Orten durchgeführt werden. Gleiches gilt für die Beziehung zur Gemeinschaftsschule und zur Ökumene (katholische und dänische Kirche) im Ort. Die Kirchengemeinde ist mit drei weiteren Flensburger Kirchengemeinden in einer Region verbunden, in der ebenfalls gemeinschaftliche Aktivitäten koordiniert werden (Kinderbibeltage und anderes).

Das Pastorat (Doppelhaushälfte circa 120 m² Wohnfläche) befindet sich in einem Wohngebiet in fußläufiger Entfernung (circa 800 m) zum Haus der Kirche.

Der Inhaber der 2. Pfarrstelle ist seit dem 1. Juli. 2002 in der Gemeinde tätig. Es ist der Wunsch aller Beteiligten, dass die bisherige vertrauensvolle und erfolgreiche Zusammenarbeit mit den Amtsinhabern, dem Kirchenvorstand und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde eine nahtlose Fortsetzung findet.

Ein besonderes Interesse an der Gestaltung des kirchenmusikalischen Lebens wird begrüßt. Für neue Impulse und Ideen zeigt sich der Kirchenvorstand aufgeschlossen und ist bereit, diese mit umzusetzen. Selbstständiges Arbeiten und authentisches Auftreten werden als selbstverständlich vorausgesetzt.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die amtierende Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg, Bezirk Flensburg, Frau Carmen Rahlf, Mühlenstr. 19, 24937 Flensburg.

Auskünfte erteilen Frau Pröpstin amt. Carmen Rahlf, Tel.: 0461 503090, und Pastor Dr. Axel Kapust, Tel.: 0461 71695.

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf des 15. Oktober 2010.**

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Harrislee (1) – P He

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hütten** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde ist die Pfarrstelle (100 %) unserer Gemeindepastorin oder unseres Gemeindepastors neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Wir möchten gern mit Ihnen zusammenarbeiten, wenn Sie Freude daran haben:

- die Menschen unserer Gemeinde durch Verkündigung und Seelsorge zu begleiten,
- vielfältige und verschiedene Gottesdienstformen mit uns zu feiern,
- in einem engagierten Team mitzuarbeiten,
- Konfirmanden zu begeistern,
- sich intensiv um Kranke, Sterbende und Trauernde zu bemühen,
- ehrenamtliche MitarbeiterInnen zu gewinnen,
- mit den Kolleginnen und Kollegen der Nachbargemeinden die bereits begonnenen Regionalisierungsprozesse fortzusetzen,
- neue Dinge auszuprobieren,
- auf die Menschen unserer Gemeinde offen und empathisch zuzugehen.

Wenn Sie unsere Vorstellungen bis hier hin teilen, dann lesen Sie bitte weiter.

Als zukünftige Stelleninhaberin oder zukünftiger Stelleninhaber dürfen Sie sich freuen auf:

- einen motivierten, altersgemischten (von 21 bis 66 Jahren), engagierten und kompetenten Kirchenvorstand mit ehrenamtlichen Vorsitz,
- einen konstruktiven, diskussionsfreudigen sowie zielorientierten und dabei humorvollen Kirchenvorstand,
- eine vielfältige Gottesdienstkultur:
 - regelmäßige Taizé-Gottesdienste,
 - Open Air Gottesdienste in den Dörfern,
 - Weltgebetstagsgottesdienst,
 - besondere Gestaltung des Ewigkeitssonntags usw.
- KirchenvorsteherInnen, die Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen aktiv mit gestalten,
- eine einsatzfreudige Kantorei und Bläsergruppe,
- engagierte Mitarbeiterinnen (Sekretärin, zwei Küsterinnen, Organistin),

- einen Förderverein, der sich für den Erhalt unserer Kirche kreativ engagiert,
- die wunderschöne, große Hüttener Kirche aus dem Jahr 1319 in traumhafter Lage,
- eine kleine Dorfkapelle mit besonderer Atmosphäre,
- einen sehr ansprechenden Aussegnungsraum auf dem Hüttener Friedhof.

Sie werden leben und arbeiten:

- in einem vor zwei Jahren umfangreich sanierten großen Pastorat in ruhiger Lage mit großem uneinsehbaren Garten mit Teich,
- in einem Wohnort (Ascheffel) mit guter Infrastruktur (Kindergärten, Schulen, Einkaufsmöglichkeiten) inmitten der Hüttener Berge.

Unsere Kirchengemeinde umfasst sechs Dörfer mit ca. 2500 Gemeindegliedern, von einer klassisch ländlich geprägten Gemeinde entwickelt sie sich zunehmend zu einer vielfältigen Gemeinde mit Mitgliedern aus allen gesellschaftlichen Bereichen.

Wenn Sie Lust haben, uns kennen zu lernen, senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an den Propst des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde, Herrn Propst Matthias Krüger, An der Marienkirche 7-8, 24768 Rendsburg.

Auskünfte erteilen gern: der vorherige Stelleninhaber, Propst Sönke Funck, Tel.: 04331 5903112 und die Mitglieder des Kirchenvorstandes Klaus Sell, Tel.: 04351 41957 und Dörte Paulsen, Tel.: 0170 1896294.

Außerdem verweisen wir auf die Homepage der Kirchengemeinde www.kirche-huetten.de.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Oktober 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Anschrift.

Az.: 20 Hütten – P He

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde in St. Jürgen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg ist die 5. Pfarrstelle seit dem 1. Juli 2010 vakant und ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor (50 Prozent) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde in St. Jürgen ist 2005 aus dem Zusammenschluss von vier Kirchengemeinden hervorgegangen und umfasst weitgehend den Stadtteil St. Jürgen. Zu diesem attraktiven Stadtteil im Süden der Lübecker Innenstadt gehören naturnahe Siedlungen mit Einfamilienhäusern wie auch Wohngebiete mit Blockbebauung. Universität und Fachhochschule prägen den Stadtteil mit. Die Anbindung des neuen Hochschulstadtteils am Südrand stellt eine der Herausforderungen an die Kirchengemeinde dar.

Zur Kirchengemeinde gehören ca. 14 000 Gemeindeglieder. Fünf Pfarrstellen (zwei davon zu 50 Prozent)

und eine Projektpfarrstelle (50 Prozent) im Hochschulstadtteil teilen sich die pastoralen Aufgaben in Bezirken. Das Gemeindeleben organisiert sich um vier Kirchen und Gemeindezentren und einen Gemeindeforum im Hochschulstadtteil.

Nach dem Zusammenschluss, der erfolgreich und in einem Geist gemeinsamer Verantwortung vollzogen wurde, steht die Gemeinde vor weiteren Entwicklungsschritten. An die gewachsenen Identitäten und Traditionen der Bezirke anknüpfend wird nach und nach eine Gesamtkonzeption erarbeitet, die die Gemeinde als Kirche im Stadtteil weiter zukunftsfähig macht.

Die 5. Pfarrstelle hat ihren Tätigkeitsschwerpunkt an der St.-Jürgen-Kapelle und teilt sich den zugehörigen Amtshandlungsbezirk und die Verantwortung für die Gemeindeforum mit einer Kollegin am Ort (ebenfalls 50 Prozent). Die dreihundertfünfzig Jahre alte St.-Jürgen-Kapelle bildet mit Friedhof und historischem Gemeindehaus, Kindertagesstätte und Jugendräumen ein Ensemble an einer wichtigen Verkehrsverbindung zwischen Vorstadt und Innenstadt. Als Ursprungsort des Stadtteils und unserer Kirchengemeinde ist „St. Jürgen“ für die Identität unserer fusionierten Gemeinde von tragender Bedeutung. Ein vielfältiges kirchenmusikalisches Angebot, Gottesdienste und Amtshandlungen prägen das kirchliche Leben an der St.-Jürgen-Kapelle. Im neu renovierten Gemeindehaus mit Seminarraum und Amtszimmern wurde ein zentrales Kirchenbüro errichtet. Die Jugendräume im Anbau werden zurzeit renoviert. Hier wird ein Schwerpunkt der Jugendarbeit unserer Kirchengemeinde liegen.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, der oder die

- die Veränderungsprozesse unserer Kirchengemeinde als Herausforderung empfindet und die Chance zur konzeptionellen Mitgestaltung ergreift,
- den Wunsch teilt, diese Aufgabe im Team mit Kolleginnen und Kollegen, mit haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden wahrzunehmen,
- gemeinsam mit dem Diakon die Konzeption der Jugendarbeit in unserer Gemeinde und ihren Schwerpunkt an St. Jürgen weiter entwickelt,
- ehrenamtlich Mitarbeitende gewinnt und begleitet,
- die Verantwortung für gottesdienstliches Leben, Amtshandlungen und Gemeindeforum im Bezirk St. Jürgen in Kooperation mit der Kollegin am Ort wahrnimmt.

Wir bieten ein berufliches Umfeld im schönen Lübecker Stadtteil St. Jürgen, mit dem sich seine Bewohner gerne und langfristig identifizieren. Ein engagierter Kirchenvorstand lädt ein zum kirchlichen Mitgestalten dieses Lebensraumes.

Im neu renovierten Gemeindehaus steht ein Amtszimmer zur Verfügung. Der Kirchenvorstand wird eine geeignete Dienstwohnung zur Verfügung stellen.

Bewerbungen mit aussagefähigem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Pröpstin des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Pröpstin amt. Petra Kallies, Bäckerstr. 3-5, 23564 Lübeck. Auskünfte erteilen Pröpstin amt. Petra Kallies, Tel.: 0451 7902-104 und der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Friedrich Fallenbacher, Tel.: 0451 5059533.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. September 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Jürgen (5) – P Sc (P Lad)

Übergemeindliche Pfarrstellen

Der **Hauptbereich 2 für Seelsorge, Beratung und ethischen Diskurs** sucht für die Gefängnisseelsorge-Pfarrstelle (100 Prozent) in Hamburg-Fuhlsbüttel (Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel und Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg) zum nächstmöglichen Zeitpunkt für einen Zeitraum von fünf Jahren mit der Option zur Verlängerung um weitere fünf Jahre einen Pastor oder eine Pastorin mit pastoralpsychologischer (oder vergleichbarer) Zusatzausbildung und der Bereitschaft zu entsprechender Supervision der eigenen Arbeit.

1879 als Hamburger "Centralgefängnis" in Betrieb genommen, zur Nazizeit teilweise in ein Konzentrationslager verwandelt, dann als "Zuchthaus" genutzt, hat die JVA Fuhlsbüttel eine vielfältige Geschichte. Heute bestehen auf dem Gelände zwei Anstalten: die JVA Fuhlsbüttel für bis zu 317 männliche Gefangene mit Freiheitsstrafen von über zwei Jahren und die Sozialtherapeutische Anstalt mit ca. 163 Haftplätzen (u. a. Sexual- und Gewaltstraftäter). Möglicherweise kommt in den nächsten Jahren der Offene Vollzug hinzu. Ausbildung, berufliche Qualifizierung und persönliche Stabilisierung zum einen und zum anderen die therapeutischen Maßnahmen stehen im Vordergrund.

In beiden Anstalten wird 14-tägig sonntags mit Unterstützung eines Kirchenmusikers Gottesdienst gefeiert. Dafür ist auch die Zusammenarbeit mit dem katholischen Seelsorger wichtig.

Die Hauptaufgabe auf dieser Stelle ist es, für die Gefangenen ein unabhängig ansprechbares Gegenüber zu sein. Die Herausforderung besteht darin, inmitten mehrfach belastender Situationen dennoch Räume für Vertrauensbeziehungen zu schaffen, aus denen heraus Gefangene ein neues Verhältnis zu sich selbst und für ihre Zukunft entwickeln können. Seelsorge, Gottesdienste und andere Angebote haben sehr mit den elementaren Infragestellungen und Grundlagen des Lebens zu tun.

Der Strafvollzug verfolgt seine Ziele auf seine Weise in staatlicher Verantwortung. Aufgabe der Gefängnisseelsorge ist es, sich aus kirchlicher Freiheit und Be-

gründung heraus in diese spezifische Situation hineinzuwenden und dort als "Kirche am anderen Ort" für die Gefangenen und darüber hinaus für die in der Anstalt Tätigen in kritischer Solidarität seelsorglich da zu sein. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch die Durchführung einer jährlichen Tagung für Beamtinnen und Beamte des Strafvollzugs.

Wir wünschen uns einen Pastor oder eine Pastorin

- mit Berufserfahrung und reflektierter pastoraler Identität,
- mit der Fähigkeit sowohl zu offener Zuwendung als auch zu heilsamem Abstand in der seelsorglichen Begegnung mit Gefangenen und mit Mitarbeitenden der Anstalt,
- mit spiritueller und liturgischer Kompetenz zur angemessenen Gestaltung von Gottesdiensten in der säkular-multireligiösen Situation des Gefängnisses,
- mit Sinn für interkulturelle Herausforderungen und interreligiöser Kooperationsbereitschaft,
- mit der Bereitschaft, im Nachdenken mit dem Strafvollzug über ggf. gemeinsame Ziele den Ort der Seelsorge näher zu bestimmen,
- mit Sinn für projektorientiertes Arbeiten und Interesse an der Weiterentwicklung von Strafvollzug und Gefängnisseelsorge.

Wir bieten Gemeinschaft und intensiven Austausch unter den Gefängnisseelsorgerinnen und -seelsorgern, sowohl nordelbisch/nordkirchlich, als auch in der EKD sowie die Zusammenarbeit im Hauptbereich 2. Wir wünschen uns eine Kollegin oder einen Kollegen, die oder der an dieser exponierten Stelle präsent und zugleich für die gemeinsame Sache der Gefängnisseelsorge in Hamburg und darüber hinaus ein Gewinn ist.

Nähere Auskunft geben der Leiter des Hauptbereichs 2, Pastor Sebastian Borck (Tel.: 040 30620-1281 und 0176 83289475) und die bisher in der Gefängnisseelsorge in Fuhlsbüttel Tätigen, Pastor Gernot Tams (Tel.: 040 428001255), Pastorin Gunhild Warning (Tel.: 040 72811089). - Die Leitlinien für die Ev. Gefängnisseelsorge in Deutschland senden wir Ihnen gerne zu.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (u. a. tabellarischer Lebenslauf, Vorstellungen für die Arbeit) richten Sie bitte an den Leiter des Hauptbereiches 2, Herrn Pastor Sebastian Borck, Königstr. 54, 22767 Hamburg.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. September 2010**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 JVA Fuhlsbüttel – P Sc

Pfarrstellen außerhalb der Nordelbischen Kirche

Auslandsdienst in Bangkok (Thailand)

Für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Thailand sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. Juli 2011 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar

Sie finden die Gemeinde unter www.die-bruecke.net.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Gemeindeaufbau unter den im Großraum Bangkok lebenden evangelischen Christen deutscher Sprache,
- deutschsprachige Gottesdienste, Amtshandlungen, Seelsorge,
- Engagement in der Sozialarbeit, Entwicklung des sozialdiakonischen Profils der Gemeinde,
- familienorientierte kirchliche Angebote und Konfirmandenunterricht,
- Religionsunterricht an der Deutschsprachigen Schule,
- regelmäßige deutschsprachige Gottesdienste in anderen Orten in Thailand (Chiang Mai, Phuket, Hua Hin, Pattaya) und nach Bedarf in den Nachbarländern,
- Pflege der Kontakte zur Church of Christ in Thailand,
- hohe kommunikative Kompetenz, interkulturelle Fähigkeiten,
- gute Englischkenntnisse und die Bereitschaft zum Erlernen der thailändischen Sprache (ein Intensivsprachkurs ist vorgesehen).

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit, die Ihnen eigenen Gestaltungsraum lässt,
- einen engagierten Gemeinderat, der sich zusammen mit der ganzen Gemeinde auf Sie freut,
- ein ruhig gelegenes und für Gemeindeveranstaltungen geeignetes Pfarrhaus mitten in der Stadt,
- ein Dienstfahrzeug.

Gesucht wird eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer oder ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer Gliedkirche der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Führung eines Gemeindepfarramts. Die Besoldung erfolgt nach den Richtlinien der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner bzw. Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. der Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Die Pfarrstelle wird durch Gemeindevwahl besetzt.

Für weitere Informationen steht Ihnen gern Herr OKR Oppenheim (Tel.: 0511 2796-230) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Oktober 2010** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen auf Ihre schriftliche oder telefonische Nachfrage:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 210220 / 30402 Hannover
Tel.: 0511 2796-231 / E-Mail: eastasia@ekd.de
Az.: 2020-3 – P Ha (P Sc)

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

In der **Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Itzehoe**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzaу-Münsterdorf, ist zum 1. September 2011 die

Stelle einer A-Kirchenmusikerin bzw. eines A-Kirchenmusikers (100 Prozent)

wegen Pensionierung des derzeitigen Stelleninhabers neu zu besetzen.

Unsere A-Stelle ist von regionaler und auch überregionaler kirchenmusikalischer Bedeutung. Seit der vor kurzem vollzogenen Fusion der beiden Kirchenkreise Rantzaу und Münsterdorf gibt es eine „Region Itzehoe“, der außer der Innenstadtgemeinde weitere acht Kirchengemeinden angehören. Neben der A-Musikstelle wird die benachbarte Kirchengemeinde St. Michaelis im Ortsteil Wellenkamp/Itzehoe mit einer B-Musikstelle (100 Prozent) mit dem Schwerpunkt „Po-

pularmusik“ besetzt sein. Durch eine gute Zusammenarbeit, gegenseitige Unterstützung und Abstimmung in den einzelnen Arbeitsfeldern und Projekten sollen beide die kirchenmusikalische Arbeit in der Region gestalten.

Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin bzw. einen Kirchenmusiker, die bzw. der Freude an gemeindebezogener sowie übergemeindlicher Förderung der Kirchenmusik vor allem im „klassischen“ Bereich hat.

Die Innenstadtgemeinde Itzehoe mit ihren ca. 7500 Gemeindegliedern umfasst zwei Kirchen: die Hauptkirche St. Laurentii (1000 Sitzplätze) und die St. Ansgar-Kirche (50 Sitzplätze). Letztere dient als Jugend- und Familienkirche (Gottesdienste mit Gitarren-, Klavier- oder Orgelbegleitung). Darüber hinaus wird die barocke St. Jürgen Kapelle als „Kulturkirche“ und für Amtshandlungen genutzt. Zum Gemeindebezirk ge-

hören auch zwei Kindergärten in kirchlicher Trägerschaft. Das gottesdienstliche Zuhause des derzeitigen A-Musikers ist die St. Laurentii-Kirche.

Itzehoe hat ca. 34 000 Einwohner und liegt ca. 50 km nordwestlich von Hamburg in Mittelholstein als zentraler Ort im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf, mit Autobahn-Anbindung und IC-Haltestelle auf der Bahnstrecke nach Westerland/Sylt. In der Kreisstadt sind alle Schulformen vorhanden. Das große Klinikum, Landesbehörden, Gerichte, eine der größten Druckereien Europas und ein Fraunhofer Institut führen interessante Menschen in die am Südhang der Geest gelegene Stadt an der Stör. Wasser- und Waldnähe bringen hohen Freizeitwert mit sich. Nord-Ostseekanal und Elbe sind nah; Nordseestrand, Hamburg, Kiel und die Ostsee sind in weniger als einer Stunde zu erreichen.

Wir bieten

- eine aufgeschlossene Gemeinde, die die kirchenmusikalische Arbeit schätzt und unterstützt,
- ein reichhaltiges und wertvolles Instrumentarium:
 - die große Orgel in St. Laurentii; erbaut 1716 - 1719, drei Man. und Ped.) in der Werkstatt von Arp Schnitger, nach dessen Tod vollendet von dessen Meistergesellen Lambert Daniel Karstens; 1905 vollständiger Neubau durch die Firma Sauer, Frankfurt/Oder, unter Beibehaltung des Prospekts; 1976 Umbau und Erweiterung auf vier Man. und Ped. (41 klingende Reg.) durch Grollmann, Hamburg sowie seit 2000 mit wieder klingender Prospekt (auch eigener einman., mechan. Spieltisch u. Ped. (Vier Reg., davon zwei alt); elektro-pneum. Spieltraktur, elektr. Registertraktur, Setzerkomb. 3999-fach, Rollschweller, Schweller, Koppeln).
- Orgelpositiv (Hausorgel) von 1931 im Altarraum von St. Laurentii; sechs Register auf geteilter Lade, Klaviatur um 1/2 Ton verschiebbar, temperierte Stimmung; wird benutzt bei Amtshandlungen und als Continuo-Instr. bei Konzerten.
- Grotrian-Steinweg-Flügel (1878) im seitlichen Altarraum von St. Laurentii,
- Grotrian-Steinweg-Klavier im Gemeindehaus St. Laurentii,
- Beckerath-Orgel (1957, zwei Man./Ped., zwölf Reg.) in der St. Ansgar-Kirche,
- ein großes und ein kleines Schimmel-Klavier in St. Ansgar,
- Marcussen&Reuter-Orgel (1847, ein Man./angeh. Ped., acht Reg.) in der St. Jürgen-Kapelle,
- kleines Orff-Instrumentarium, gemeindeeigene Blockflöten, einige Blechblasinstrumente,
- ein umfangreiches Notenarchiv,
- einen Arbeitsplatz incl. Computer/Laptop mit Internetzugang,

folgende Musikgruppen:

- Kantorei (ca. 25 Mitglieder),
- „Kükenchor“ (Vorschulalter und älter, 20 Kinder),
- Flötengruppe,
- Posaunenchor (unter eigener Leitung),
- Gospelchor (lose Anbindung, ebenfalls unter eigener Leitung)

und den „Förderkreis für Kirchenmusik an St. Laurentii e. V.“, der die Aktivitäten (besonders Konzerte) unterstützt.

Wir erwarten

in unserer Innenstadtgemeinde Itzehoe

- Orgeldienst in Gottesdiensten und bei Amtshandlungen (ohne Beerdigungen),
- Auf- und Ausbau der Chorarbeit und der Instrumentalgruppen,
- Planung, Organisation und Durchführung von Kirchenkonzerten und der Musik im Gottesdienst,

in der Region Itzehoe in Zusammenarbeit mit der B-Musikerin bzw. dem B-Musiker

- Betreuung der regionalen Kirchenmusik,
- Begleitung bestehender Gruppen,
- Nachwuchsförderung,
- Zusammenarbeit mit den kircheneigenen Kindergärten, den Schulen und anderen Einrichtungen.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD.

Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenvorstand gerne behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum **15. November 2010** zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Innenstadtkirchengemeinde Itzehoe, Kirchenstr. 10, 25524 Itzehoe. Kirchenbüro Tel.: 04821 676210.

Nähere Auskünfte erteilen: Pastor Dr. Wolfgang Lau (KV-Vorsitz), Tel.: 04821 75107, Kantor Hartmut Bethke, Tel.: 04821 676217 und 04824 2228 sowie Kreiskantor Joachim Poelchau, Tel.: 04121 94024 und Landeskirchenmusikdirektor (LKMD) Hans-Jürgen Wulf, Tel.: 040 306201070.

Weitere Informationen gibt es im Internet unter www.kirche-itzehoe.de/musik.

Az.: 30 Innenstadtgemeinde Itzehoe – T Jü

Soziale und bildende Berufe

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen

sucht zum nächstmöglichen Termin

zwei Diakoninnen bzw. Diakone mit Fachschulabschluss

Für die Jugendarbeit der Jugendregion Mitte des Kirchenkreises Dithmarschen haben sich die beiden Kirchengemeinden Meldorf und Süderhastedt zusammengetan und für die Jugendarbeit der Region Nord die Heider und weiteren Kirchengemeinden im Norden Dithmarschens. Für diese Jugendregionen suchen wir Menschen mit Profil, die die Jugendarbeit neu beleben können. Im Vordergrund der Arbeit stehen das Festigen von bestehenden Kinder- und Jugendgruppen, sowie die Förderung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und der Aufbau neuer Gruppen.

Wir erwarten

- Mindestqualifikation Erzieherin bzw. Erzieher mit religionspädagogischer Zusatzausbildung
- Fachliche Schwerpunkte in der Gemeindepfandfinderarbeit und der Erlebnispädagogik (Region Mitte)
- Flexibilität und kommunikative Kompetenz für die Arbeit in mehreren Gemeinden
- Herz und Leidenschaft für die evangelische Jugendarbeit
- Teamfähigkeit sowie selbstständiges transparentes Arbeiten
- Computerkenntnisse MS Office
- Gewinnung von neuen Ehrenamtlichen
- Mitarbeit in Fort- und Weiterbildung von Ehrenamtlichen
- Mitarbeit in der Konfirmandenarbeit
- Begleitung von Freizeitteams, sowie Durchführung eigener Freizeiten
- Führerscheinklasse BE
- Bereitschaft, in der Region zu wohnen
- Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche

Wir bieten Ihnen

- bis 31. Dezember 2012 befristete Vollzeitstellen; die Verlängerung wird angestrebt.
- Entgeltzahlungen nach dem kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) einschl. der im kirchlichen Dienst üblichen Sozialleistungen und zusätzlicher Altersversorgung
- Teamarbeit im Jugendwerk Dithmarschen
- Hilfe bei der Wohnungssuche in der Region
- Fort- und Weiterbildung für den Fachbereich

Ausführliche schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum **20. September 2010** erbeten an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen z. H. Herrn Propst Dr. Andreas Crystall, Johann-Hinrich-Wichern-Haus, Nordermarkt 8, 25704 Meldorf. Für telefonische Auskünfte erreichen Sie Propst Crystall unter Telefon: 04832 972226 und Pastor Fen-

ten unter Telefon: 04832 972228 oder 0160 90727624. Informationen zum Jugendwerk finden Sie unter www.ju-dith.de.

*

Im Hauptbereich 2 der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche für Seelsorge, Beratung und ethischen Diskurs ist im Arbeitsbereich „Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt“ mit dem Dienstsitz in Hamburg-Altona (Dorothee-Sölle-Haus) umgehend die unbefristete Vollzeit-Stelle

eines wissenschaftlichen Mitarbeiters oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin

zu besetzen. Die Bezahlung erfolgt nach der Entgeltgruppe K 12 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT), s. www.vkda-nordelbien.de.

Die Arbeit des KDA erfolgt in gesamt-nordelbischer Ausrichtung mit Partnern sowohl in Schleswig-Holstein als auch in Hamburg; derzeit hat der nordelbische KDA regionale Schwerpunkte in Kiel, Hamburg, Lübeck und Heide; er steht in Verbindung mit allen Kirchenkreisen. Nach vielen Veränderungen soll nun insbesondere das KDA-Team in Hamburg, bestehend aus zwei Sozialsekretärinnen, einer Pastorin und einer Sekretärin, Verstärkung erfahren. Zugleich sollen Wirtschaft und Arbeitswelt für ihre Entscheidungen und unternehmensethischen Initiativen einen weiteren Gesprächspartner oder eine Gesprächspartnerin bekommen.

Der Tätigkeitsbereich der zu besetzenden Stelle umfasst im Zusammenwirken mit den anderen im KDA-Team in Hamburg und in Nordelbien insgesamt Tätigkeiten insbesondere folgende Aufgabenfelder:

- Mitwirkung an den KDA-Grundformen Kontaktpflege und Vernetzung, Beratung und Begleitung, Sorge für kirchliche Präsenz und Beteiligung in Krisen, Themenaufbereitung und Erarbeitung thematischer Positionierungen, und zwar insbesondere auch in Zusammenarbeit mit den Hamburger Kirchenkreisen
- Entwicklung und Profilierung eines volkswirtschaftlich fundierten Wirtschaftsethik-Schwerpunkts, auch in Verbindung mit der Evangelischen Akademie.

Wir suchen eine Persönlichkeit,

- die das Christsein im Beruf stärken und Menschen für kirchliche Vorhaben gewinnen möchte
- die das Gespräch mit abhängig Beschäftigten und Leitenden sowie mit Menschen in mit der Arbeitssituation verbundenen Konflikten sucht und die Erfahrungen im Bereich Wirtschaft und Arbeitswelt in die Kirche einbringen möchte
- die der Kirche im Gespräch mit Gewerkschaften, Unternehmensverbänden, Kammern und anderen Stellen Gehör verschaffen kann
- die volkswirtschaftliche Kompetenz einbringt

- die sich mit ethischen Fragestellungen und entsprechender Argumentationsfähigkeit im gesellschaftlichen Diskurs befasst hat
- die bereit ist, den KDA auch vor Ort bei Veranstaltungen zusammen mit Gewerkschaften und anderen Gruppen zu vertreten
- der im eigenen Handeln Wertschätzung für die im KDA haupt- und ehrenamtlich vorhandenen Kompetenzen, Zusammenarbeit und zielorientiertes Projektmanagement unerlässlich sind.

Voraussetzungen sind:

- die bestehende Mitgliedschaft in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche oder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland
- ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium
- Praxiserfahrung im Bereich der Wirtschaft und/oder der Erwachsenenbildung.

Sie erwartet:

- eine Mitarbeiterschaft, die nach starker Reduktion in den letzten Jahren unter neuer Leitung jetzt neu aufbricht

- eine intensive Zusammenarbeit im Hauptbereich und darüber hinaus.

Nähere Auskunft geben der Leiter des Arbeitsbereichs KDA, Dr. Hasko von Bassi (Tel.: 040 30620-351) und der Leiter des Hauptbereichs 2, Pastor Sebastian Borck (Tel.: 040 30620-1281 und 0176 83289475).

Wir machen vorsorglich darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen sowie Kosten durch einen anlässlich der Einstellung ggf. erforderlichen Umzug nicht erstattet werden.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (u. a. tabellarischer Lebenslauf, Vorstellungen für die Arbeit) richten Sie bitte bis zum **8. Oktober 2010** an den Leiter des Hauptbereiches 2, Herrn Pastor Sebastian Borck, Königstraße 54, 22767 Hamburg. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 4510-2 – LV Hp

V. Personalnachrichten

Ernannt wurden:

mit Wirkung vom 1. September 2010 die Pastorin Claudia Bruweleit, Kiel, zur Pastorin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf - 3. Pfarrstelle -, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde;

mit Wirkung vom 1. September 2010 die Pastorin Dr. Christina Kayales, Lübeck, zur Pastorin der Kirchengemeinde St. Gertrud - 1. Pfarrstelle -, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost;

mit Wirkung vom 1. November 2010 der Pastor Stefan Kühnelt, Hamburg, zum Pastor der Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Hamburg-Rissen - 3. Pfarrstelle -, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 der Pastor Gernot Tams, Hamburg, zum Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchbarkau - 1. Pfarrstelle -, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein;

mit Wirkung vom 1. August 2010 die Pastorin Friederike Wack, Hamburg, zur Pastorin der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Altona - 1. Pfarrstelle -, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein.

Bestätigt wurden:

mit Wirkung vom 1. September 2010 die Wahl der Pastorin Wiebke Böckers, Ulsnis, zur Pastorin der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gudow, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 die Wahl des Pastors Jan Christiansen, Wilhelmshaven, zum Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hürup-Rüllschau, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg;

mit Wirkung vom 1. September 2010 die Wahl der Pastorin Beate Harder, Kiel, zur Pastorin der Ev.-Luth. Friedensgemeinde Kiel - 3. Pfarrstelle -, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 die Wahl der Pastorin Dörte Heitmann, Pinneberg, zur Pastorin der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Brodersby-Kahleby-Moldenit - Verbundpfarrstelle -, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg;

mit Wirkung vom 1. September 2010 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl des Pastors z. A. Dr. Jan Jäckisch, Büchen, zum Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Büchen-Pötrau - 2. Pfarrstelle -, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg;

mit Wirkung vom 1. September 2010 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl der Pastorin z. A. Stefanie Kämpf, Bordesholm, zur Pastorin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Christuskirche Bordesholm - 2. Pfarrstelle -, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, Bezirk Mitte;

mit Wirkung vom 1. August 2010 die Wahl des Pastors Thomas Merfert, Ratekau, zum Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ratekau - 2. Pfarrstelle -, Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein;

mit Wirkung vom 1. September 2010 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl der Pastorin z. A. Katja Richter, Schnelsen, zur Pastorin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schnelsen - 2. Pfarrstelle -, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein;

mit Wirkung vom 1. August 2010 die Wahl des Pastors Andreas Schöer, Lauenburg, zum Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwarzenbek - 1. Pfarrstelle -, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg;

mit Wirkung vom 1. September 2010 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl der Pastorin z. A. Britta Timmermann, Ellerbek, zur Pastorin der Ev.-Luth. Friedensgemeinde Kiel - 4. Pfarrstelle -, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein.

Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. August 2010 bis einschließlich 31. Januar 2011 die Pastorin Maike Borrmann in die 15. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. September 2010 bis einschließlich 31. Januar 2011 die Pastorin Claudia Brünig in die 1. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. September 2010 bis einschließlich 31. Dezember 2012 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Pastor z. A. Karl Griesser, Hamburg, in die 5. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Projektarbeit;

mit Wirkung vom 1. August 2010 bis einschließlich 31. Juli 2011 die Pastorin Susanne Reich, Hamburg, in die 29. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Dienstleistung im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost;

mit Wirkung vom 15. August 2010 bis einschließlich 31. Juli 2011 die Pastorin Annette Sandig, Hamburg, in die 11. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Dienstleistung im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost;

mit Wirkung vom 16. August 2010 bis einschließlich 15. August 2011 die Pastorin Inke Thomsen-Krüger, Viöl, in die 16. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag.

Beauftragt wurde:

mit Wirkung vom 1. September 2010 die Pastorin Simone Pottmann im Rahmen ihrer Beurlaubung durch die Ev. Kirche im Rheinland mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kaltenkirchen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein.

In den Ruhestand versetzt wurden:

mit Ablauf des 31. August 2010 die Bischöfin Maria Jepsen in Hamburg;

mit Ablauf des 30. September 2010 der Pastor Rolf du Maire in Lübeck.

Verstorben im Ruhestand:



Pastor i. R.
Dr. Dankwart Arndt

geboren am 24. Januar 1933 in Arnswalde/
Pommern
gestorben am 16. Juni 2010 in Eutin

Pastor Dr. Arndt wurde am 27. Oktober 1963 in Kiel ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in den Kirchengemeinden Kiel-Holtenau und Selent. Mit Wirkung vom 1. November 1964 wurde Pastor Dr. Arndt die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Selent übertragen. Inhaber der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Satrup wurde er mit Wirkung vom 1. August 1974. Er blieb Inhaber dieser Pfarrstelle bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand, die mit Ablauf des 31. März 1995 erfolgte.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Dr. Arndt.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Michael Feige

geboren am 19. September 1944 in Schmiedeburg/Riesengebirge
gestorben am 15. Juli 2010 in Bienenbüttel

Pastor Feige wurde am 5. November 1972 in Preetz ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher und Pastor in der Kirchengemeinde Einfeld. Mit Wirkung vom 1. August 1977 wurde ihm die 7. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ahrensburg übertragen, deren Inhaber er bis zum 30. November 1995 blieb. Anschließend wurde Pastor Feige die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Katharinenheerd und Tetenbüll übertragen. Er blieb Pastor dieser Kirchengemeinden bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand, die mit Ablauf des 31. Oktober 2007 erfolgte.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Feige.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Horst Herbert Walter Kramaschke

geboren am 5. Mai 1913 in Murowana-Goslin, Krs. Obernik/Posen
gestorben am 10. Juli 2010 in Lübeck

Pastor Kramaschke wurde am 4. April 1941 in Eisleben ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Eisleben und Hornburg, danach Pastor in Hornburg. Ab Dezember 1950 war er Pastor in Ermsleben, danach war er Pastor im Hilfswerk in Rendsburg.

Ab März 1957 war er Pastor in Dagebüll, ab Juli 1960 Pastor in Wyk. Ab dem 1. Februar 1972 war er bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand zum 1. November 1979 Pastor in Lübeck-Schlutup.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Kramaschke.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Wolfgang Franz Jürgens

geboren am 12. September 1941 in Hamburg
gestorben zwischen dem 28. Juni und dem 30. Juni 2010 in Aumühle

Pastor Jürgens wurde am 31. März 1968 in Hamburg ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Eilbek. Vom 1. April 1969 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand zum 1. Juni 2005 war er Pastor in Eilbek.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Jürgens.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Heinrich Kuhfuß

geboren am 23. Oktober 1937 in Detmold
gestorben am 7. Juli 2010 in Marne

Pastor Kuhfuß wurde am 31. Mai 1970 in Hamburg ordiniert.

Anschließend war er Hilfsprediger und Pastor in der Gemeinde Hauptkirche St. Michaelis Hamburg. Mit Wirkung vom 1. Juni 1987 wurde ihm die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meldorf übertragen. Seine Versetzung in den Ruhestand erfolgte mit Ablauf des 31. März 1993.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Kuhfuß.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Herausgeber und Verlag:

Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel
 Redaktion: Carmen Belitz (Tel.: 0431 9797-700) und Paul Ziemer (Tel.: 0431 9797-847),
 Fax: 0431 9797-869, E-Mail: gvobl.nka@nordelbien.de
 Bezugspreis 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr
 Das Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint monatlich einmal.

Druck, fortlaufender Bezug und Nachbestellung bei:
 Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel
 E-Mail: info@schmidt-klaunig.de



Pastor i. R.
Uwe Richard Wilhelm Steffen

geboren am 12. Juni 1928 in Westerland
 gestorben am 22. Juni 2010 in Ratzeburg

Pastor Steffen wurde am 9. Oktober 1955 in Kiel ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher und Pastor in Lütjensee. Ab April 1966 war er Propst in Heide. Vom 1. Januar 1976 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. Juli 1993 war er Dompropst in Ratzeburg.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Steffen. Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Hartmut Wichmann

geboren am 16. Juni 1927 in Berlin-Charlottenburg
 gestorben am 19. Juli 2010 in Buchholz in der Nordheide

Pastor Wichmann wurde am 28. November 1954 in Iserlohn/Westfalen ordiniert.

Anschließend war er als Hilfsprediger in Iserlohn und Gelsenkirchen-Buer tätig und arbeitete dort von Februar 1957 bis Januar 1969 als Pastor weiter. Mit dem Wechsel von der Ev. Kirche von Westfalen zur Ev.-Luth. Landeskirche Hannover zum Februar 1969 übernahm Pastor Wichmann die 1. Pfarrstelle der Michaelis-Kirchengemeinde Hamburg Neugraben, Kirchenkreis Harburg, die mit Inkrafttreten der Verfassung zum Januar 1977 in den Zuständigkeitsbereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche übergang.

Von November 1979 bis zum Oktober 1982 wurde Pastor Wichmann für den Auslandsdienst in der Ev.-Ökumenischen Gemeinde Ispra-Varese in Italien beurlaubt und kehrte zum November 1982 nach Nordelbien, in die Kirchengemeinde Eidelstedt-Ost im Kirchenkreis Niendorf, zurück, wo er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. Mai 1991 geblieben ist.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Wichmann.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.